



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG), das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG), das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) und das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) sind in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.12.2020 befristet und können im erklärten Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung (AVV) entfristet werden. Daneben ergibt sich aus verschiedenen Gründen allgemeiner Änderungsbedarf bei den vorgenannten Justizvollzugsgesetzen:

Erstens sieht der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags vor, im Justizvollzug im Rahmen eines Modellprojekts den Einsatz von Bodycams zu erproben. Hierzu sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zweitens wurden im Hinblick auf die befristete Geltungsdauer der vorgenannten Justizvollzugsgesetze alle hessischen Justizvollzugsanstalten sowie die Jugendarresteinrichtung gebeten, zu den mit den hessischen Justizvollzugsgesetzen gemachten Erfahrungen, einer Verlängerung der Geltungsdauer und zu einem aus Sicht der Praxis bestehenden Änderungsbedarf zu berichten. Ebenso wurden die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften beteiligt wie auch die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen; entsprechende Anfragen wurden ferner an die Vorsitzende des Hauptpersonalrats Justizvollzug bei dem Hessischen Ministerium der Justiz sowie den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gerichtet. Im Rahmen der Beteiligung wurden ebenfalls inhaltliche Änderungen vorgeschlagen.

Drittens ergab sich aus der Änderung einschlägiger Bundesgesetze Anpassungsbedarf. Dies betraf insbesondere Regelungen im Rahmen von Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Viertens ergab sich formaler und redaktioneller Anpassungsbedarf, beispielsweise durch die Veränderung der Zitierung von in Bezug genommenen Gesetzen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes dient zunächst dazu, die Geltungsdauer der Vollzugsgesetze zu entfristen und die Gesetze im notwendigen Umfang anzupassen. Die Anpassungen sind allgemeiner Natur und – anders als beim hessischen Gesetz zur Neuregelung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht – nicht auf einen Einzelkomplex beschränkt, sodass in Anknüpfung an das Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498) ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze erforderlich ist. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu verbessern. Der Entwurf wurde, wie vorstehend dargestellt, unter maßgeblicher Beteiligung der vollzuglichen Praxis erarbeitet.

Die hiernach als erforderlich anzusehenden, wesentlichen inhaltlichen Änderungen – neben der Verlängerung der Geltungsdauer sowie redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Klarstellungen – sind:

- Die ausdrückliche Berücksichtigung von Behinderungen bei der Gestaltung des Vollzuges (§§ 3 Abs. 4 HStVollzG, 3 Abs. 3 HessJStVollzG, 5 Abs. 2 HUVollzG, 3 Abs. 3 HSVVollzG und 3 Abs. 3 HessJAVollzG),
- die grds. obligatorische Teilnahme von Personen, die einer Freiheitsunterziehung unterliegen, an angebotenen Deutschkursen, soweit erforderlich (§§ 4 HStVollzG, 4 Abs. 2 HessJStVollzG, § 5 Abs. 3 HUVollzG, § 5 Abs. 1 HSVVollzG und 5 Abs. 3 HessJAVollzG),
- die Anpassung der Vorschriften für Sozialtherapie und vollzugsöffnende Maßnahmen an das reformierte Sexualstrafrecht (§§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 5 HStVollzG),
- die Beschränkung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bei Gefangenen, zu denen Informationen über extremistische Bestrebungen oder über Verbindungen zur organisierten Kriminalität vorliegen (§ 13 Abs. 5 HStVollzG),
- die Flexibilisierung gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen (nicht von Sicherungsverwahrten und arrestierten Jugendlichen) bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Einzelunterbringungsgrundsatzes (§ 18 Abs. 1 HStVollzG, 18 Abs. 4 HessJStVollzG und 10 Abs. 1 HUVollzG),
- die Erweiterung der Mitwirkungspflicht beim Schutz von Gesundheit und Hygiene (§§ 23 Abs. 1 HStVollzG, 23 Abs. 1 HessJStVollzG, 16 Abs. 2 HUVollzG, 23 Abs. 2 HSVVollzG und 14 Abs. 1 HessJAVollzG),
- die besondere Berücksichtigung der Pflege familiärer Beziehungen und des Wohles von Kindern von Personen, die einer Freiheitsunterziehung unterliegen (§§ 26 Abs. 1 und 34 Abs. 1 HStVollzG, 26 Abs. 1 und 33 Abs. 1 HessJStVollzG, 19 Abs. 1 und 26 Abs. 1 HUVollzG, 26 Abs. 1 und 34 Abs. 1 HSVVollzG, 4 Abs. 5 HessJAVollzG und 19 Abs. 1 HessJAVollzG),
- den Ausbau der Beratung zur Sozialversicherung (§§ 26 Abs. 1 HStVollzG 26 Abs. 1 HessJStVollzG, 19 Abs. 1 HUVollzG, 26 HSVVollzG),
- die zeitlich beschränkte Ablösung von einer Bildungsmaßnahme (§ 27a Abs. 3 HessJStVollzG),
- die Stärkung der Außenkontakte durch Ausweitung der Mindestbesuchszeiten auf mindestens zwei Stunden monatlich im Bereich der Straf- und Untersuchungshaft für Erwachsene (§§ 34 Abs. 1 HStVollzG, und 26 Abs. 1 HUVollzG) sowie Öffnung für neuartige Methoden der Telekommunikation – wie z.B. Videotelefonie (§§ 36 Abs. 1 und 3 HStVollzG, 35 Abs. 1 und 3 HessJStVollzG, 28 Abs. 1 und 3 HUVollzG, 36 Abs. 2 und 3 HSVVollzG, 19 Abs. 1 und 2 HessJAVollzG),
- zugleich die Wahrung der Sicherheitserfordernisse bei Außenkontakten z.B. durch:
 - Beschränkungen, sofern besondere Belange des Opferschutzes berührt sind, bei extremistischen Gefangenen oder solchen mit Kontakten zur organisierten Kriminalität oder wenn Anzeichen für den Missbrauch des Besuchsrechts vorliegen (§§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 5 HStVollzG, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 5 HessJStVollzG, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 5 HUVollzG, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 5 HSVVollzG),
 - Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf jede Form der Kontaktaufnahme (§§ 58a Abs. 2 HStVollzG, 58a Abs. 2 HessJStVollzG, 54a Abs. 2 HUVollzG, 58a Abs. 2 HSVVollzG),
 - jährliche Aktualisierung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (§§ 58a Abs. 6 HStVollzG, 58a Abs. 6 HessJStVollzG, 54a Abs. 6 HUVollzG, 58a Abs. 6 HSVVollzG),
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz sog. Bodycams im Rahmen eines Pilotprojekts (§§ 45 Abs. 2 und 65 Abs. 2 HStVollzG, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 HUVollzG)
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abwehr von Gefahren durch den Einsatz von Drohnen und von Gefahren, die von anderen Personen als denjenigen ausgehen, die einer Freiheitsentziehung unterliegen (§§ 45 Abs. 7, 53 Abs. 2 und 54 Abs. 4 HStVollzG; 44 Abs. 7, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 HessJStVollzG; 30 Abs. 7, 38 Abs. 2 und 39 Abs. 3 HUVollzG, 45 Abs. 7, 53 Abs. 2 und 54 Abs. 4 HSVVollzG, 22 Abs. 6 HessJAVollzG),
- die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchsuchung bzw. Unterbringung von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und arrestierten Jugendlichen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§§ 46 Abs. 1 und 70 Abs. 2 HStVollzG, 45 Abs. 1 und 68 Abs. 1 HessJStVollzG, 31 Abs. 1 und

62 Abs. 5 HUVollzG, 46 Abs. 1 und 68 Abs. 4 HSVVollzG, 9 Abs. 2 und 24 Abs. 1 HessJAVollzG),

- eine Verbesserung der Abgrenzung zwischen Durchsuchung und Untersuchung (§§ 46 Abs. 4 HStVollzG, 45 Abs. 4 HessJStVollzG, 31 Abs. 4 HUVollzG, 46 Abs. 4 HSVVollzG und 24 Abs. 4 HessJAVollzG),
- die Präzisierung der Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf bei Disziplinarmaßnahmen (§§ 56 Abs. 3 HStVollzG, 56 Abs. 3 HessJStVollzG, 41 Abs. 3 HUVollzG),
- die Verbesserung der Erhebung und des Austauschs sicherheitsrelevanter Informationen bei Personen, die einer Freiheitsunterziehung unterliegen (§§ 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HStVollzG, 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HessJStVollzG, 54a Abs. 3 und 58 Abs. 4 HUVollzG, 58a Abs. 3 und 62 Abs. 4 HSVVollzG sowie §§ 58b HStVollzG, 58b HessJStVollzG, 54b HUVollzG, 58b HSVVollzG),
- die Verbesserung des anstaltsinternen Datenaustauschs, sofern dies für die Planung vollzuglicher Maßnahmen oder zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist (§§ 61 Abs. 2 HStVollzG, 61 Abs. 2 HessJStVollzG, 57 Abs. 2 HUVollzG, 61 Abs. 2 HSVVollzG),
- die Regelung des Vollzuges von Strafarrest in Justizvollzugsanstalten (§§ 65a und 65b, 70 und 83 HStVollzG),
- die Umsetzung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sowie der neuen Vorgaben von § 89c JGG bei der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. Erwachsenen (§§ 68 Abs. 1 HessJStVollzG, 43 Abs. 1 HUVollzG und 9 Abs. 2 HessJAVollzG),
- die Möglichkeit des Vollzugs von Jugendarrest in selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen bei räumlicher Absonderung von Haftanstalten (§ 31 Abs. 1 HessJAVollzG),
- die wahlweise Bestellung einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters einerseits oder eines Mitgliedes des höheren Dienstes andererseits zur Leitung einer Jugendarresteinrichtung (§ 32 Abs. 2 HessJAVollzG).

C. Befristung

Die Geltungsdauer der Gesetze soll nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung entfristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die beabsichtigten Änderungen, durch die bei der Gestaltung des Vollzuges die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind (§§ 3 Abs. 4 HStVollzG, 3 Abs. 3 HessJStVollzG, 5 Abs. 2 HUVollzG, 3 Abs. 3 HSVVollzG und 3 Abs. 3 HessJAVollzG), stärken in besonderem Maße deren Rechtsposition.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 7 Inkrafttreten

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 45 werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 58a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58b Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen“
 - c) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Inkrafttreten“
2. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Gestaltung des Vollzugs sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Geschlecht, Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von Gefangenen mit Behinderungen, einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, zu berücksichtigen.“
3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Insbesondere sollen Gefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn
 1. die Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
 2. die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind,
 3. sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
 4. für Gefangene eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
 5. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

¹ Ändert FFN 24-39

Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Semikolon und die Wörter „sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden“ eingefügt.
6. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „geeigneten“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorzubereiten“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen“ eingefügt.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Haft und nach der Haft zu beraten.“
8. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Angabe „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
9. Dem § 27a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Ablösung von einer zugewiesenen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 ist nach Abs. 1 Nr. 4 auch zeitlich beschränkt für die Dauer von bis zu vier Wochen möglich.“
10. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

 1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
 3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
 4. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
 5. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.“
11. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden.“
 - bb) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besuche von Kindern der Gefangenen sind besonders zu fördern.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wie“ durch die Wörter „als auch auf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder bei den Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können“ eingefügt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kommunikationsmittel“ durch das Wort „Telekommunikationsmittel“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kommunikation“ die Angabe „im Sinne des Abs. 1“ eingefügt.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ ein Komma und die Wörter „auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten,“ eingefügt.
13. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
14. An § 44 wird als Abs. 7 angefügt:
- „(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren.“
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 - Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“
 - Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - Als Abs. 4 wird eingefügt:
„(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.“
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
16. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „auch außerhalb der Anstalt,“ eingefügt.
17. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „38 Abs. 2“ durch die Angabe „37 Abs. 2 Satz 1“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
18. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.“
 - In Satz 3 wird das Wort „zu“ durch die Wörter „zur Ausübung von“ ersetzt.
19. Dem § 53 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
20. § 55 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten,“
21. In § 56 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen“ eingefügt.

22. § 58a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch die Angabe „22. April 2020 (BGBl. I S. 840)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Erkenntnisse“ das Wort „sicherheitsrelevante“ und nach dem Wort „abfragen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ durch „Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 364)“ werden ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme zu Gefangenen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für welche“ durch die Wörter „zu welchen“ und die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch das Wort „Kontaktaufnahme“ ersetzt.
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

 1. strafrechtliche Verurteilungen,
 2. Vorinhaftierungen,
 3. eine bestehende Suchtproblematik,
 4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
 5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.“
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

23. Nach § 58a wird als § 58b eingefügt:

„§ 58b
Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen

- (1) Wenn dies zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Gefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.
- (2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.
- (3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.
- (4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.
- (5) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und
 - b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbareren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder
3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.“

24. In § 60 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
25. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzuglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
26. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Überprüfung von Gefangenen nach § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

 1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Gefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Gefangenen,
 2. Vorinhaftierungen der Gefangenen und

3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Gefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

27. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ ein Semikolon und die Wörter „personenbezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.

28. Dem § 68 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Minderjährige und volljährige Gefangene werden ebenfalls getrennt voneinander untergebracht, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Gefangenen dienlich erachtet wird.“

29. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

30. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt
- b) In Nr. 4 wird nach der Klammer der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Als Nr. 5 wird angefügt:
„5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“

31. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 46 werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 58a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58b Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen“

² Ändert FNN 24-42

- c) Nach der Angabe zu § 65 werden folgende Angaben eingefügt:
„Vierzehnter Titel
Vollzug des Strafarrestes
§ 65a Grundsatz
§ 65b Besondere Vorschriften“
- d) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:
„§ 84 Inkrafttreten“
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Alter“ ein Komma und die Wörter „Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Insbesondere sollen Gefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzoglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „hierzu“ durch die Wörter „zur Mitwirkung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 180 oder 182“ durch die Angabe „bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „bis 180, 182“ durch die Angabe „bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j“ ersetzt.
- b) Als Nr. 7 wird eingefügt:
„7. über Gefangene sicherheitsrelevante Erkenntnisse betreffend Bestrebungen oder Verhaltensweisen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen,“
6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn
1. die Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
 2. die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind,
 3. sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
 4. für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
 5. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.
- Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.“
7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Semikolon und die Wörter „sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden“ eingefügt.
8. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „geeigneten“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorbereiten“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Haft und nach der Haft zu beraten.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Arbeitsfähige Gefangene sind bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zur Arbeit oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 BGBl. I S. 2246)“ durch die Angabe „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 3“ gestrichen.
11. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen
1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
 3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint oder
 4. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden.“
- bb) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Besuche von Kindern der Gefangenen sind besonders zu fördern.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „wie“ durch die Wörter „als auch auf“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder bei den Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können“ eingefügt.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kommunikationsmittel“ durch das Wort „Telekommunikationsmittel“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kommunikation“ die Angabe „im Sinne des Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ ein Komma und die Wörter „auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten,“ eingefügt.

14. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz wird das Wort „Anstaltslebens“ durch das Wort „Anstaltsleben“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit es zum Schutz von Vollzugsbediensteten, Gefangenen oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unbedingt erforderlich ist, erfolgt in Bereichen einer zu bestimmenden Anstalt und innerhalb von Transportfahrzeugen dieser Anstalt, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung; soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, können hierbei personenbezogene Daten auch über andere Personen als Gefangene verarbeitet werden. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Satz 3 zu bestimmende Anstalt und die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojekts festzulegen.“
 - c) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren.“
15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wegen Gefahr im Verzug dies erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“
 - c) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Als neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
16. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In § Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „auch außerhalb der Anstalt,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 8 Satz 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
17. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „zu“ durch die Wörter „zur Ausübung von“ ersetzt.
18. Dem § 54 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

19. § 55 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,“
20. In § 56 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen“ eingefügt.
21. § 58a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch die Angabe „22. April 2020 (BGBl. I S. 840)“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Erkenntnisse“ das Wort „sicherheitsrelevante“ und nach dem Wort „abfragen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden das Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ durch „Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 364)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406),“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme zu Gefangenen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für welche“ durch die Wörter „zu welchen“ und die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch das Wort „Kontaktaufnahme“ ersetzt.
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über
1. strafrechtliche Verurteilungen,
 2. Vorinhaftierungen,
 3. eine bestehende Suchtproblematik,
 4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
 5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.“
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
22. Nach § 58a wird als § 58b eingefügt:

„§ 58b
 Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen

(1) Wenn dies zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Gefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.

(2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

(5) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und
 - b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder
3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.“

23. In § 60 Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
24. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzoglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

25. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Überprüfung von Gefangenen nach § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Gefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Gefangenen,
2. Vorinhaftierungen der Gefangenen und
3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Gefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Videoaufnahmen“ ein Komma und die Wörter „Aufnahmen mittels Bild- und Tonübertragung“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ ein Semikolon und die Wörter „personenbezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.

27. Nach § 65 werden als §§ 65a und 65b eingefügt

„§ 65a Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 2 bis § 65) entsprechend, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

§ 65b Besondere Vorschriften

(1) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ist nur mit Einwilligung der Gefangenen zulässig. Das gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

(2) Den Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen. Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(3) § 43 findet nur in den Fällen einer Beschäftigung nach § 27 Abs. 4 und 7 Anwendung.

(4) Gefangene dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen und die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(5) Gefangene dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(6) Beim Vollzug des Strafarrrests dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) keine Schusswaffen gebraucht werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

28. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und der Strafarrrest werden“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
 „Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.“
29. § 71 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Verurteilte im offenen Vollzug aufgenommen werden
 a) die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden,
 b) die zu Freiheitsstrafe von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren verurteilt wurden und
 c) bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 anzunehmen ist,“
30. § 80 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 werden die Wörter „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ ersetzt.
 b) In Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
31. § 82 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 2 wird nach der Klammer das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 b) In Nr. 3 wird nach der Klammer der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 c) Als Nr. 4 wird angefügt:
 „4. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“
32. § 83 wird wie folgt geändert:
 a) Die bisherige Nr. 5 wird gestrichen.
 b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
 c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
33. § 84 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3³ **Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In der Angabe zu § 31 werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 b) Nach der Angabe zu § 54a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 54b Überprüfung von Untersuchungsgefangenen, Fallkonferenzen“
 c) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
 „§ 74 Inkrafttreten“
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „4 Satz 1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert
 a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Hinblick auf Alter, Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, Geschlecht und Herkunft“ eingefügt.

³ Ändert FFN 24-43

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sollen Untersuchungsgefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Soweit eine schädliche Beeinflussung der Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn

1. die Untersuchungsgefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
2. sich die Untersuchungsgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
3. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Untersuchungsgefangenen dieser zustimmen oder
4. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich und für die betroffenen Untersuchungsgefangenen vorübergehend, maximal bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, ist.

Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.“

5. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Untersuchungsgefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „regeln“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen“ eingefügt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Untersuchungsgefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Untersuchungshaft und nach der Untersuchungshaft zu beraten.“

7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
4. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
5. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untersuchungsgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen haben oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden.“

- bb) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Besuche von Kindern der Untersuchungsgefangenen sind besonders zu fördern.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wie“ durch die Wörter „als auch auf“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder bei den Untersuchungsgefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können“ eingefügt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kommunikationsmittel“ durch das Wort „Telekommunikationsmittel“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kommunikation“ werden die Wörter „im Sinne des Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ ein Komma und die Wörter „auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten,“ eingefügt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit es zum Schutz von Vollzugsbediensteten, Untersuchungsgefangenen oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unbedingt erforderlich ist, erfolgt in Bereichen einer zu bestimmenden Anstalt und innerhalb von Transportfahrzeugen dieser Anstalt, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Untersuchungsgefangenen eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung; soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, können hierbei personenbezogene Daten auch über andere Personen als Untersuchungsgefangene verarbeitet werden. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Satz 3 zu bestimmende Anstalt und die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojekts festzulegen.“
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Untersuchungsgefangene abzuwehren.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“
- c) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In § Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „auch außerhalb der Anstalt,“ eingefügt.
- b) In Abs. 8 Satz 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.

13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „zu“ durch die Wörter „zur Ausübung von“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474“ durch die Angabe „Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
14. Dem § 39 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
15. § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,“
16. In § 41 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen“ eingefügt.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abschnitts“ die Angabe „und des § 89 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „89c“ die Angabe „Satz 3 und 4“ sowie nach dem Wort „werden“ das Komma und die Wörter „wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese angezeigt ist“ gestrichen.
18. In § 48 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
19. In § 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.
20. § 54a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2372)“ durch die Angabe „22. April 2020 (BGBl. I S. 840)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Erkenntnisse“ das Wort „sicherheitsrelevante“ und nach dem Wort „abfragen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden das Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ durch „Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 364)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406),“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Besuch von“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme zu“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für welche“ durch die Wörter „zu welchen“ und die Wörter „Zulassung zum Besuch“ durch das Wort „Kontaktaufnahme“ ersetzt.
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über
 1. strafrechtliche Verurteilungen,
 2. Vorinhaftierungen,
 3. eine bestehende Suchtproblematik,
 4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
 5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.“
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

21. Nach § 54a wird als § 54b eingefügt:

„§ 54b

Überprüfung von Untersuchungsgefangenen, Fallkonferenzen

- (1) Wenn dies zur Abwehr von einer von Untersuchungsgefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 54a Abs. 3 Satz 3 über Untersuchungsgefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. Hierzu darf sie neben den in § 54a Abs. 1 S. 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.
- (2) Über § 54a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Dauer des Vollzugs von Untersuchungshaft sowie das Aktenzeichen der der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.
- (3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.
- (4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft ein.
- (5) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb deren Zuständigkeit der jeweiligen Behörden
 1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Untersuchungsgefangenen für die Allgemeinheit vorliegen und
 - b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
 2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erfüllung der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder

3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
- a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.“

22. In § 56 Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

23. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzuglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

24. § 58 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Überprüfung von Untersuchungsgefangenen nach § 54b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

 1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Untersuchungsgefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Untersuchungsgefangenen,
 2. Vorinhaftierungen der Untersuchungsgefangenen und
 3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Untersuchungsgefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

25. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Videoaufnahmen“ ein Komma und die Wörter „Aufnahmen mittels Bild- und Tonübertragung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ ein Semikolon und die Wörter „personenbezogene Daten, die gemäß § 54b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefan-

genenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen“ eingefügt.

- c) In Abs. 7 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.
26. Dem § 62 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:
 „Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.“
27. § 71 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 werden die Wörter „für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ ersetzt.
 b) In Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
28. § 73 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 b) In Nr. 4 wird nach der Klammer der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 c) Als Nr. 5 wird angefügt:
 „5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“
29. § 74 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In der Angabe zu § 46 werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 b) Nach der Angabe zu § 58a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 58b Überprüfung von Untergebrachten, Fallkonferenzen“
 c) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
 „§ 80 Inkrafttreten“
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Alter“ ein Komma und die Wörter „Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist fortwährend zu wecken und zu fördern; insbesondere sollen Untergebrachte, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
4. § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Untergebrachten auch ein Mundschutz angelegt werden.“

⁴ Ändert FFN 24-46

5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beheben“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Untergebrachte sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Sicherungsverwahrung und nach der Sicherungsverwahrung zu beraten.“
6. In § 28 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Abs. 2“ gestrichen.
7. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

 1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
 2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
 3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
 4. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben, die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde haben oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.“
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „empfangen“ ein Komma und die Wörter „auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden“ eingefügt.
 - bb) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besuche von Kindern der Untergebrachten sind besonders zu fördern.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wie“ durch die Wörter „als auch auf“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 82)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)“, eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder bei den Untergebrachten Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können“ eingefügt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Formen der Telekommunikation“ durch das Wort „Telekommunikationsmittel“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kommunikation“ die Angabe „im Sinne des Abs. 2“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Untergebrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen.“
10. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „30. November 2015 (GVBl. S. 498)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Vollzugplan“ durch das Wort „Vollzugsplan“ ersetzt.
11. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Soweit es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unbedingt erforderlich ist, erfolgt eine offene optische Überwachung der Untergebrachten außerhalb der Zimmer mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Die Einrichtung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung durch andere Personen als Untergebrachte abzuwehren.“
12. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Durchsuchung Untergebrachter darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“
- c) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- „(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
13. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In § Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „auch außerhalb der Einrichtung,“ eingefügt.
- b) In Abs. 8 Satz 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Angabe „90 Tagen“ ersetzt.
14. In § 51 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Anstaltsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung“ und das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
15. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
16. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Einrichtungsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Einrichtungsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „zu“ durch die Wörter „zur Ausübung von“ ersetzt.
17. § 54 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
18. § 55 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,“

19. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Untergebrachten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „34“ ersetzt.
20. § 58a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch die Angabe „22. April 2020 (BGBl. I S. 840)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Erkenntnisse“ das Wort „sicherheitsrelevante“ und nach dem Wort „abfragen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit möglich übermittelt die Einrichtung den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ durch „Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(GVBl. S. 364)“ werden ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Untergebrachtenbesuch“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme zu Untergebrachten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für welche“ durch die Wörter „zu welchen“ und die Wörter „Zulassung zum Untergebrachtenbesuch“ durch das Wort „Kontaktaufnahme“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

 1. strafrechtliche Verurteilungen,
 2. Vorinhaftierungen oder früher vollzogene Sicherungsverwahrung,
 3. eine bestehende Suchtproblematik,
 4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
 5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.“
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
21. Nach § 58a wird als § 58b eingefügt:

„§ 58b

Überprüfung von Untergebrachten, Fallkonferenzen

- (1) Wenn dies zur Abwehr einer von Untergebrachten ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Untergebrachte vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.
- (2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.
- (3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Personalakte der Untergebrachten zu führen.
- (4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Untergebrachten ein.

(5) Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Untergebrachten für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und
 - b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder
3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.“

22. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 8 Nr. 1 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „sowie einer Straftat nach § 129a Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

23. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Einrichtung, zur Planung vollzuglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

24. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Zur Überprüfung von Untergebrachten gem. § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von
 1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Untergebrachten sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Untergebrachten,
 2. Vorinhaftierungen der Untergebrachten und an diesen früher vollzogenen Sicherungsverwahrungen und
 3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Untergebrachten vorliegenfür eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Anstalt“ die Wörter „Einrichtung oder“ und nach dem Wort „löschen“ ein Semikolon und die Wörter „personenbezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonderer Teil der Personalakte der Untergebrachten geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Anstalt“ die Wörter „Einrichtung oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma sowie die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.
26. In § 68 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:
„Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.“
27. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Hessische Ministerium der Justiz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
28. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Als Nr. 4 wird angefügt:
„4. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“
29. In § 79 wird die Angabe „(GVBl. I S. 75)“ durch die Angabe „(GVBl. I S. 751), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 134),“ ersetzt.
30. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5⁵
Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
 „§ 46 Inkrafttreten“.
2. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Alter“ ein Komma und die Wörter „Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen,“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „beheben“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „hierzu“ durch die Wörter „zur Mitwirkung“ ersetzt.
 - b) Als Satz 4 wird angefügt:
 „Insbesondere sollen Jugendliche, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
5. Dem § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Minderjährige und volljährige Personen, an denen Jugendarrest vollzogen wird, sind getrennt voneinander unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich erachtet wird.“
6. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „befolgen“ ein Semikolon und die Wörter „sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „empfangen“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „führen“ werden die Wörter „oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen“ eingefügt.
 - bb) Als Satz 2 wird angefügt:
 „Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Besucher“ durch das Wort „Besucher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Telefongespräche“ die Wörter „sowie die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel“ und nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „auch zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligten“ eingefügt und das Wort „wie“ durch die Wörter „als auch auf“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Telefongespräche“ die Wörter „und die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel“ eingefügt.
8. An § 22 wird als Abs. 6 angefügt.:
 „(6) Die Einrichtung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung durch andere Personen als arrestierte Jugendliche abzuwehren.“

⁵ Ändert FFN 24-49

9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Untersuchung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Gegen andere Personen als arrestierte Jugendliche darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, arrestierte Jugendliche zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Einrichtungsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Einrichtungsbereich aufhalten; das Recht zum unmittelbaren Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.“
11. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „selbstständigen“ durch das Wort „gesonderten“ ersetzt.
12. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 kann für jede Einrichtung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung bestellt werden; in diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.“
13. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Hessische Ministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Einrichtungen (Aufsichtsbehörde). § 76 Abs. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
14. In § 38 wird Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Als Nr. 5 wird angefügt:
„5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).“
16. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 6
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

Ausgangslage

Wie eingangs ausgeführt, bedürfen HStVollzG, HessJStVollzG, HUVollzG, HSVVollzG und HessJAVollzG der Entfristung. Daneben ergibt sich redaktioneller und inhaltlicher Änderungsbedarf bei den vorgenannten Justizvollzugsgesetzen.

Dabei ist der inhaltliche Änderungsbedarf bei den Vollzugsgesetzen grundsätzlich identisch, soweit sich aus den Besonderheiten der Art der Freiheitsentziehung nichts anderes ergibt. Dies bezieht sich sowohl auf die dort jeweils verwendete Terminologie (so sind sicherungsverwahrte Personen im Geltungsbereich des HSVVollzG nicht als Gefangene zu bezeichnen) wie auch aus dem Sinn und Zweck der Freiheitsentziehung (die Untersuchungshaft dient anderen Zwecken als die Strafhaft).

Soweit es sich um inhaltlich identische Änderungen handelt, wird der Vereinfachung halber in der Begründung regelmäßig – und sinngemäß – entsprechend auf die Begründung der Änderungen eines nach der FFN-Nummerierung vorrangigen Paragrafen verwiesen, regelmäßig auf den des HessJStVollzG. Damit ist jedoch ausdrücklich nicht die Gleichsetzung der verschiedenen geregelten Arten der Freiheitsentziehung, und insbesondere nicht die Gleichsetzung von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, beabsichtigt. Sofern Besonderheiten bestehen, werden diese ausdrücklich benannt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses korrespondiert mit der Änderung der Überschrift in § 45, der Neuschaffung des § 58b sowie der Änderung der Überschrift von § 79.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Die Neufassung dient – neben der Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht (Beschluss vom 10. Oktober 2017 Aktenzeichen 1 BvR 2019/16) durch Verwendung einer neutralen Bezeichnung der unterschiedlichen Geschlechter – vor allem der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.“

Entsprechend sind Behinderungen von Gefangenen bei der Gestaltung des Vollzuges ebenso angemessen zu berücksichtigen wie die bisher in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Kriterien. Dabei ist klarzustellen, dass unter den Begriff der Behinderung auch seelische und psychische Beeinträchtigungen fallen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere Vorgaben zu Barrierefreiheit, erforderliche Kommunikationshilfen, wahrnehmbare Formen und die Verständigung in einfacher bzw. leichter Sprache, wie sich insbesondere aus den Vorgaben des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) ergeben.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Durch den neuen Abs. 2 Satz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass von Gefangenen, die über unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, erwartet wird, diese Sprachkenntnisse zu verbessern. Es handelt sich hierbei um eine Verankerung des Grundsatzes „Fordern und Fördern“ in den hessischen Vollzugsgesetzen, da ausreichende deutsche Sprachkenntnisse die unersetzliche Grundlage für Integration, Schul-, Aus- und Fortbildung und damit die Erreichung des Erziehungsziels im Jugendstrafvollzug darstellen. Durch ausreichende Deutschkenntnisse wird in vielen Fällen die Behandlungsfähigkeit überhaupt erst hergestellt, eine entsprechende Kooperation der Gefangenen hierbei kann erwartet werden.

Zu Nr. 4 (§ 18)

Auch wenn sich das Prinzip der Einzelunterbringungen in hessischen Justizvollzugsanstalten bewährt hat und weiter aufrechterhalten werden soll, erfordern besondere vollzugliche oder organisatorische Situationen – vorübergehende – Flexibilisierungen diesbezüglich. Die Praxis hat gezeigt, dass Situationen entstehen können, in denen es sachlich erforderlich und zumutbar ist, zumindest zeitweise vom Grundsatz der Einzelunterbringung abzuweichen.

Der Grundsatz der Einzelunterbringung bleibt weiter in Satz 1 festgelegt. Satz 2 legt nunmehr eine Reihe von – alternativen – Ausnahmen fest, denen jedoch gemeinsam ist, dass sichergestellt sein muss, dass eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist.

Satz 2 Alternative 1 sieht die gemeinsame Unterbringung bei Zustimmung aller (hierdurch betroffenen) Gefangenen vor. Dies entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2, allerdings mit dem Unterschied, dass keine Einwilligung, d.h. *vorherige* Zustimmung, notwendig ist; die *nachträgliche* Zustimmung kann ebenfalls ausreichen.

Alternative 2 regelt die gemeinsame Unterbringung im offenen Vollzug. Eine Einzelunterbringung im offenen Vollzug ist nicht zwingend notwendig; auch hier sollte man daher ohne Zustimmung eine gemeinsame Unterbringung vornehmen dürfen.

Die Möglichkeit, Gefangene im Justizvollzugskrankenhaus oder in Kranken-/Pflegerstationen gemeinsam unterzubringen, sieht das Gesetz derzeit – mit Ausnahme hilfsbedürftiger oder an Leben oder Gesundheit gefährdeter Gefangener sowie der gemeinsamen Unterbringung zustimmender Gefangener – nicht ausdrücklich vor. Alternative 3 regelt daher die gemeinsame Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegerstation. Wie beim offenen Vollzug ist Einzelunterbringung hier – ähnlich wie in einem allgemeinen Krankenhaus – nicht zwingend notwendig und in Hinblick auf die gegenseitige Unterstützung durch erkrankte Gefangene häufig auch nicht förderlich.

Alternative 4 erfasst die bisher in Satz 3 geregelten Konstellationen.

Alternative 5 dient der Bewältigung besonderer organisatorischer Situationen, die zu einer Verknappung von Hafträumen führen können, und nimmt Elemente der Regelung im bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 5 HStVollzG auf. Diese Regelung betrifft unvorhersehbare Notlagen, die Bewältigung von zeitweisen Belegungsspitzen oder die Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten; letztere Ausnahme insbesondere vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren anstehenden umfangreichen und nicht nur vorübergehenden Baumaßnahmen im Justizvollzug, die gelegentlich eine Verlegung von Gefangenen in andere Anstalten erforderlich machen wird. Diese Baumaßnahmen können sich – je nach den Umständen des Einzelfalles – durchaus über mehrere Jahre erstrecken; insoweit wird klargestellt, die gemeinsame Unterbringung für den einzelnen Gefangenen auf maximal sechs Monate zu begrenzen, damit der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht faktisch ausgehebelt wird, wenn die organisatorische Notlage länger andauern sollte.

Zu Nr. 5 (§ 23)

Die Mitwirkung auch der Gefangenen an Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist von erheblicher Bedeutung. Sie kommt sowohl den Gefangenen wie den Bediensteten als auch allen anderen Personen zugute, die sich in den Anstalten aufhalten.

Durch das Einfügen eines neuen Halbsatzes an Abs. 1 Satz 3 soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Gesundheitsschutz oder aus Gründen der Hygiene den Gefangenen, sofern dies unerlässlich ist, einen Mundschutz (zu denen begrifflich auch ein Mund-Nasen-Schutz gehört) anlegen zu können. Hierdurch soll vor allem die Verbreitung von Krankheiten, aber auch das aggressive Bespuken von anderen Gefangenen, Bediensteten oder anderen Personen unterbunden werden; entsprechend wird man unter einem Mundschutz allgemein alle Gegenstände verstehen können, die ein Bespuken anderer Personen verhindern, wobei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Wahl des am wenigsten belastenden Mundschutzes geboten ist. Die freiwillige Mitwirkung des Gefangenen ist dabei stets vorzuziehen; sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und dies erforderlich ist, wird das Anlegen aber auch zwangsweise erfolgen können.

Zu Nr. 6 (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7 (§ 26)

Zu Buchst. a

Die Pflege familiärer Beziehung ist, wie sich aus den Bestimmungen für Förder- bzw. Vollzugspläne ergibt, von besonderer behandlerischer Bedeutung. Entsprechend ist bei der Beratung der Gefangenen hierauf auch besonderer Wert zu legen und dieser Grundsatz normativ zu verankern; dies geschieht durch die ausdrückliche Berücksichtigung der Pflege familiärer Beziehungen.

Zu Buchst. b

Die Teilnahme der Gefangenen an der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere im Wege freiwilliger Versicherung, ist in Hinblick auf deren Resozialisierung grundsätzlich sinnvoll. Angesichts der Komplexität des Sozialversicherungsrechts ergibt sich hierbei allerdings regelmäßig Beratungsbedarf. Dem soll durch die Ergänzung der Beratungspflichten in Hinblick auf die Sozialversicherung entsprochen werden.

Zu Nr. 8 (§ 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9 (§ 27a)

Der neue Abs. 3 ermöglicht die Sanktionierung von Fehlverhalten durch den zeitweisen Ausschluss vom Berufsschulunterricht, insbesondere bei Fehlverhalten dort.

Für die öffentlichen Berufsschulen gilt das Hessische Schulgesetz, das in den dortigen §§ 82 bis 82b auch entsprechende Sanktionsmaßnahmen vorsieht. Bereits jetzt ist es möglich, dass bei massivem Fehlverhalten aus Sicherheitsgründen ein sofortiger Rückschluss des Gefangenen auf die Station erfolgen kann. Hierzu muss der Berufsschullehrer den Anstaltspädagogen entsprechend benachrichtigen, der das Notwendige sodann veranlasst.

Eine weitergehende Sanktionierung bei massivem Fehlverhalten, wie z.B. den Ausschluss vom Berufsschulunterricht für einen gewissen Zeitraum, ermöglicht im Erwachsenenvollzug § 55 Abs. 2 Nr. 6 HStVollzG. Unter dem Entzug der Arbeit ist auch der Berufsschulunterricht zu subsumieren, da dieser im Vollzug entlohnt wird. Eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit im Jugendstrafvollzug fehlt bislang. Sie wird aber als notwendig erachtet, um vor einer vollständigen Ablösung nach Abs. 1 eine weniger belastende Ahndung in Form eines nur zeitweisen Ausschlusses zur Verfügung zu haben.

Auch in Hinblick auf den zeitweise befristeten Ausschluss nach dem neuen Abs. 3 soll im Übrigen die Sanktion des Abs. 2 Anwendung finden. Diese bestimmt, dass Gefangene, die verhaltensbedingt abgelöst werden, für drei Monate als verschuldet ohne Arbeit gelten. Dies hat Konsequenzen für die Gewährung des Taschengeldes nach § 40 Abs. 1 oder bei der Geltendmachung von Haftkosten nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 95). Nur diese Konsequenzen sind mit der Fiktion des Gesetzes bezweckt. Auch hier darf der neue Abs. 3 jedoch nicht als ein Beschäftigungsverbot für 3 Monate missverstanden werden. Die Anstalt kann den Gefangenen – soweit die Gründe, die zur Ablösung geführt haben, nicht mehr fortbestehen oder bei der neuen Beschäftigung nicht mehr fortbestehen – jederzeit vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine neue Beschäftigung zuweisen (vgl. BeckOK Strafvollzug Hessen/Kunze, 12. Ed. 10.7.2019, HessJStVollzG § 27a Rn. 17).

Zu Nr. 10 (§ 32)

Die Änderungen sollen es erleichtern, Kontakte aus Gründen des Opferschutzes und in Bereichen des politischen Extremismus und der organisierten Kriminalität einschränken zu können.

Dabei wird in der Einleitung des Absatzes durch den Einschub, dass „im Einzelfall“ der Kontakt untersagt werden kann, klargestellt, dass sich diese Untersagung auf den einzelnen Kontakt bezieht, keinesfalls aber eine generelle Kontaktsperre nach außen bezweckt wird.

In Nr. 1 wird lediglich die Begrifflichkeit einer Kontaktaufnahme „zu“ bestimmten Personen redaktionell berichtigt und einheitlich gefasst.

Neu hinzugefügt wird Nr. 2. Hierdurch soll es ermöglicht werden, Kontakte im Bereich des politischen Extremismus und der organisierten Kriminalität einzuschränken. Angesichts der Gefährlichkeit entsprechender Bestrebungen für die Gesellschaft, aber auch zum Schutz des Gefangenen vor schädlichen Einflüssen ist es sachgerecht, sich hierbei der Definition im Hessischen Verfassungsschutzgesetz zu bedienen. Dabei ist jedoch in jedem Einzelfall eine gründliche Prüfung aller Umstände vorzunehmen, insbesondere sind die Auswirkungen auf hiervon ggf. betroffene Familienmitglieder und insbesondere das Elternrecht in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Die Gründe für die Entscheidung sollten für den Fall einer Nachprüfung daher umfassend dokumentiert werden. Allerdings sind die aufgeführten Bestrebungen als so gravierend anzusehen, dass – anders als bei der bisherigen Nr. 2 – kein Angehörigenprivileg gelten soll. Entsprechend kann im Einzelfall hiernach auch eine Beeinträchtigung des Elternrechts verbunden sein, die – bei entsprechender Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung – aber ihre Rechtfertigung in der Werteordnung des Grundgesetzes selbst findet. Soweit bei verfassungsgefährdenden Bestrebungen nach der neu eingefügten Nr. 2 dem Schutz hiervor insoweit der Vorrang eingeräumt wird, ist eine entsprechende Einschränkung aufgrund der Schutz- und Förderpflicht des Staates zulässig, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Kinder von solchen Bestrebungen fernzuhalten, liegt regelmäßig in ihrem Interesse, und zwar unabhängig davon, ob das Kind der Gefangene ist oder der Außenkontakt.

Entsprechend wird Nr. 3 um die Möglichkeit erweitert, Kontakte zu untersagen, wenn dies sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint. Dies soll insbesondere verhindern, dass Opfer einer Straftat durch die Gefangenen gegenüber Dritten – auch Familienangehörigen von Gefangenen – verunglimpft werden oder die Gefangenen Dritte auffordern, an das Opfer einer Straftat heranzutreten. Auch hier erscheint es angemessen, kein Angehörigenprivileg zuzubilligen, auch wenn dies im Einzelfall wie bei der neuen Nr. 2 mit einer Einschränkung des Elternrechts verbunden sein kann. Soweit dabei dem Opferschutz grundsätzlich der Vorrang eingeräumt wird, folgt dies aus der Schutzpflicht in Hinblick auf die Menschenwürde des Opfers, Art. 1 Satz 2 GG.

Die bisherige Regelung in Nr. 4, wonach der Kontakt bei fehlendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten untersagt werden kann, bleibt inhaltlich unverändert.

Die bisherige Nr. 2 wird zur neuen Nr. 5 und dient als Auffangtatbestand, sofern eine der speziellen Nr. 1 bis 4 nicht greifen. Dies kann zum Beispiel bei extremistischen Kontakten der Fall

sein, die unter der Schwelle des Verfassungsschutzrechts liegen, aber trotzdem nicht förderungswürdig erscheinen. Allerdings erscheint es insoweit – anders als bei den Nr. 1 bis 4 – weiterhin vertretbar, das Angehörigenprivileg unangetastet zu lassen.

Zu Nr. 11 (§ 33)

Zu Buchst. a

Das grundsätzliche Besuchsrecht nach Satz 1 bleibt unangetastet.

Zu Doppelbuchst. aa

Satz 2 wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt, wonach auf die Mindestbesuchszeit Außenkontakte im Wege der Videotelekommunikation zeitlich angerechnet werden können. Dies vor dem Hintergrund, dass es in Anpassung an die Entwicklung der Telekommunikation sachlich gerechtfertigt erscheint, neue Möglichkeiten der Telekommunikation – wie etwa Skype – bei Wahrung größtmöglicher Sicherheit zuzulassen. Dabei erscheint es aber auch sachlich gerechtfertigt, entsprechende Außenkontakte auf das Besuchskontingent anzurechnen. Besuche bieten – anders als rein telefonische Kontakte – umfangreiche Möglichkeiten der Kommunikation. Über das bloße Sprechen des Kommunikationspartners hinaus ist es dem Gefangenen möglich, diesen zu sehen und über Gestik und Mimik einen umfangreicheren Kontakt aufzubauen. Dies ist aber auch im Wege der Videotelefonie möglich, sodass sachgerecht erscheint, in Hinblick auf das Zeitkontingent beide gleich zu behandeln.

Zu Doppelbuchst. bb

Im neuen Satz 3 wird geregelt, dass Besuche von Kindern der Gefangenen besonders zu fördern sind. Um für inhaftierte Eltern möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen, nach der Haftentlassung wieder positiv in das bestehende Familiengefüge integriert werden zu können, ist es notwendig, die Angehörigen so früh wie möglich in die Resozialisierungsarbeit einzubeziehen und die besondere Situation in Bezug auf das Familiengefüge im Blick zu haben. Auf diese Weise kann es gelingen, ein bestehendes und noch funktionierendes soziales Umfeld der Gefangenen möglichst zu erhalten oder es wiederherzustellen. Aber auch die Angehörigen selbst und dabei besonders die Kinder sind durch die Inhaftierung eines Elternteils in einer schwierig zu bewältigenden Situation, welche u.a. durch die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte der vollzuglichen Unterstützung bedarf. Darüber hinaus ist eine enge Bindung zu den eigenen Kindern geeignet, den Gefangenen psychisch zu stabilisieren. Die Kinder der Inhaftierten selbst haben nach der europäischen Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betr. Kinder inhaftierter Eltern (angenommen vom Ministerkomitee am 4. April 2018 in der 1.312. Sitzung der Stellvertreter der Minister) die gleichen Rechte wie alle Kinder, einen möglichst regelmäßigen Kontakt zu ihren – inhaftierten – Elternteilen zu pflegen. Das Kindeswohl ist dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dabei soll den Anstalten möglichst freie Hand gelassen werden, wie diese Förderung zu erfolgen hat. Dies kann insbesondere durch die Gewährung von Sonderbesuchen erfolgen. Zu berücksichtigen sind insoweit stets die Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Alter der Kinder.

Zu Buchst. b

Es handelt sich insoweit um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c

Durch den Zusatz in Satz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Trennvorrichtungen insbesondere dann sinnvoll sein können, wenn bei dem Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können. Diese sind ähnlich wie bei den bisher von der Regelung erfassten Suchtmitteln in besonderem Maße geeignet, Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beeinträchtigen, und können trotz aller Sicherheitsvorkehrungen in die Anstalt gelangen, wobei insoweit auch die Möglichkeit besteht, dass diese bei Besuchen übergeben werden. Wenn ein Gefangener sich den Besitz an entsprechenden Gegenständen verschafft, soll umfassend verhindert werden können, dass er gegebenenfalls das Besuchsrecht für solche Zwecke missbraucht. Vor diesem Hintergrund spielt es auch keine Rolle, ob entsprechende verbotene Gegenstände gerade im Rahmen von Besuchen in die Anstalt gelang sind. Die Regelung knüpft daher primär an Umstände an, die begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gefangenen begründen.

Zu Nr. 12 (§ 35)

Zu Buchst. a

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass – ungeachtet einer rasanten und unabsehbaren technischen Entwicklung – grds. eine Öffnung des Justizvollzuges gegenüber modernen Formen der Kommunikation wie z.B. Skype erfolgen kann, vorbehaltlich entsprechender Sicherungsmechanismen. Entsprechend wird man dem Begriff der anderen Kommunikationsmittel durch den der Telekommunikationsmittel ersetzen können. Zur Klärung dieses Begriffs ist auf § 3 Nr. 22

des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zurückzugreifen, der unter Telekommunikation allgemein den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen versteht, wobei unter letzteren nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 23 TKG technische Einrichtungen oder Systeme verstanden werden, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Zu Buchst. b

Durch die Neufassung von Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass für alle Methoden der Telekommunikation die entsprechenden Regelungen wie für die Überwachung des Besuches gelten. Es besteht keine Notwendigkeit, andere Formen insbesondere der Telekommunikation gegenüber dem Führen von Telefongesprächen insoweit zu privilegieren.

Zu Buchst. c

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Überwachung nicht nur der Kontrolle der Gesprächsinhalte dient, sondern auch der Identitätsfeststellung bei den Gesprächsbeteiligten. Auf diese Art und Weise soll ein Missbrauch der Kommunikationsmöglichkeiten durch ein Austauschen der Gesprächsteilnehmer und damit ein Unterlaufen der Zuverlässigkeitsüberprüfung verhindert werden.

Zu Nr. 13 (§ 41)

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (§ 44)

Durch den neu einzufügenden Abs. 7 wird eine Befugnis der Bediensteten der Anstalten dahin gehend begründet, dass diese die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren. Dies gilt jedoch nur, soweit in diesem Gesetz spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.

Die neu eingefügte Vorschrift dient dem Zweck, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt grundsätzlich auch nach außen gewährleistet ist. Soweit diesbezüglich bereits Vorschriften für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bestehen, stellen diese keine Befugnisnormen dar, sondern regeln lediglich die zwangsweise Durchsetzung entsprechender Befugnisse.

Entsprechend ist eine allgemeine Befugnisnorm zum Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch äußere Bedrohungen, zu schaffen. Diese orientiert sich inhaltlich an § 11 HSOG. Sie soll Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt seitens Nicht-Gefangener von innerhalb und außerhalb der Anstalt vorbeugen. Hierunter fallen insbesondere auch das unbefugte Eindringen mittels Drohnen in Flugverbotszonen oberhalb oder seitlich von Justizvollzugsanstalten, wie sie zwischenzeitlich in § 21b der Luftverkehrs-Verordnung festgelegt wurden. Solche Drohnenflüge stellen ein nicht unerhebliches Risiko für die Sicherheit und Ordnung der Anstalten dar, da diese hierdurch nicht nur ausgekundschaftet werden können, sondern auch die Möglichkeit des unbemerkten Einbringens unerlaubter Gegenstände wie Drogen, Waffen oder Telekommunikationsmittel besteht.

Gegenüber Gefangenen soll die Norm dagegen nicht zu Eingriffen berechtigen; eine entsprechende, aber stark eingeschränkt anwendbare Generalklausel existiert bereits in § 6 Abs. 2 Satz 2, der seinerseits die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Bund) übernommen hat.

Zu Nr. 15 (§ 45)

Zu Buchst. a

In der Überschrift sollte der Begriff der „Untersuchung“ mit aufgenommen werden, um dem Zweck einer klaren Abgrenzung zwischen Untersuchung, Durchsuchung und Absuchung besser zu genügen.

Zu Buchst. b

Die Neufassung soll zwei besondere Fallkonstellationen der Durchsuchung regeln: zum einen den Fall, dass das Geschlecht der zu durchsuchenden Personen nicht eindeutig bestimmbar ist, und zum anderen den Fall, dass bei Gefahr im Verzug eine Gewährleistung der Durchsuchung durch eine Person gleichen Geschlechts nicht gewährleistet werden kann, jedoch unverzüglich erfolgen muss.

Hinsichtlich der ersten vorgenannten Alternative trägt die Neufassung von Abs. 1 Satz 2 u.a. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (Aktenzeichen 1 BvR 2019/16) neben Männern und Frauen auch ein drittes Geschlecht anerkannt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass alle sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen zu respektieren und wertzuschätzen sind. Sie sind dem Kernbereich menschlicher Identität zuzuordnen und daher besonders sensibel zu behandeln, sodass jegliche Art von Diskriminierung auf diesem Gebiet ausgeschlossen werden muss.

Intersexuelle Gefangene gehören einer besonders vulnerablen Gruppe an, deren Sicherheit jederzeit gewährleistet sein muss.

Intersexuelle Menschen, die anatomisch weder eindeutig Mann oder Frau sind, besitzen Attribute beider Geschlechter. Eine Durchsuchung kann insoweit entweder nur durch Männer, nur durch Frauen, durch Männer oder Frauen oder nur durch Menschen erfolgen, die ihrerseits dauerhaft weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zuzuordnen sind (die vorstehende Formulierung entstammt dem amtlichen Leitsatz der Entscheidung). Eine Durchsuchung nur durch Bedienstete, die ihrerseits weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zuzuordnen sind, ist im Ergebnis nicht praktikabel. Im Ergebnis kann nur eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden.

Dabei sind bei der Entscheidung, welche Bediensteten die Durchsuchung durchführen sollen, alle erkennbaren Aspekte zu berücksichtigen wie Überwiegen der Merkmale des einen oder anderen Geschlechts, aber auch das äußere Erscheinungsbild des Gefangenen. Stets ist unter Abwägung dieser Umstände eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Auch Wünsche des Betroffenen sind in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht jeder Gefangene, der dem dritten Geschlecht zuzuordnen ist, eine gegenüber anderen Gefangenen der Anstalt abweichende Behandlung ausdrücklich wünschen wird, wenn diese zum faktischen „Outing“ führen kann – auch ein solches kann im Einzelfall sogar ausdrücklich unerwünscht sein. Eine entsprechende Einzelfallentscheidung dient daher wesentlich auch dem Schutz der Gefangenen und damit auch dem Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Gleiches gilt, wenn aufgrund vorhandener körperlicher Geschlechtsmerkmale bei Gefangenen eine eindeutige Zuordnung zu einem biologischen Geschlecht von einer behördlichen bzw. gerichtlichen Zuordnung nach dem Personenstandsrecht oder nach § 8 TSG abweicht.

Darüber hinaus ermöglicht die Neufassung hinsichtlich der zweiten eingangs genannten Alternative ein Tätigwerden von Bediensteten unterschiedlichen Geschlechts, wenn bei Gefahr im Verzug zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – im Einzelfall, z.B. bei Eilmaßnahmen im Fall einer erheblichen Gefahr – ein Abweichen vom Grundsatz zwingend erforderlich ist und eine Durchsuchung unverzüglich durchgeführt werden muss.

Abgesehen von diesen beiden Sonderfällen soll es beim bisherigen Grundsatz bleiben, dass zur Wahrung des Schamgefühls Männer nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden sollen.

Zu Buchst. c

Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen, da die Durchführung von Untersuchungen durch den ärztlichen Dienst nunmehr gesondert in Abs. 4 geregelt wird.

Zu Buchst. d

Durch die geplante Änderung soll sichergestellt werden, dass Untersuchungen von Körperöffnungen weiterhin ausschließlich durch den ärztlichen Dienst erfolgen.

Dabei sind diese von der *Durchsuchung* zu unterscheiden. Bereits in der Begründung zum Entwurf des HessJStVollzG (Hessischer Landtag Drs. 16/7363) ist zu § 45 ausgeführt, dass der Begriff der Durchsuchung grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts entspricht:

„Danach besteht das Durchsuchen des Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.“

Insbesondere bei der Kontrolle von Körperöffnungen ohne Eingriffe handelt es sich um weniger belastende Maßnahmen als bei einer Untersuchung. Deswegen müssen und werden sie regelmäßig nicht – wie auch nach Strafverfahrensrecht – durch ärztliches Personal vorgenommen. Um Untersuchungen sicher von Durchsuchungen abgrenzen zu können, erscheint es sinnvoll, eine ausdrückliche Regelung zur Untersuchung in den Gesetzestext aufzunehmen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass die Würde des Gefangenen bei der Durchsuchung von Körperöffnungen besonders schützenswert ist, was weiterhin durch Abs. 2 gewährleistet wird.

Zu Buchst. e

Die Änderung folgt aus der Einfügung eines neuen Abs. 4.

Zu Nr. 16 (§ 49)

Durch den Einschub wird klargestellt, dass besondere Sicherungsmaßnahmen auch außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalt erfolgen dürfen. Ein neuer Regelungsgehalt wird insoweit nicht geschaffen, da Abs. 4 in seiner jetzigen Fassung bereits voraussetzt, dass einzelne Sicherungsmaßnahmen auch außerhalb des Anstaltsgeländes erfolgen dürfen. Durch die Neuregelung wird dies jedoch auch für andere besondere Sicherungsmaßnahmen klargestellt, z.B. für die Videoüberwachung in Transportfahrzeugen.

Zu Nr. 17 (§ 51)

Mit der Änderung werden die Verweisungen auf die genannten Paragraphen redaktionell berichtigt.

Zu Nr. 18 (§ 52)

Durch die Neufassung wird die Möglichkeit zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen andere Personen als Gefangene erweitert.

Zu Buchst. a

Zum einen soll in Satz 2, 1. Halbsatz die Möglichkeit geschaffen werden, unmittelbarem Zwang auch dann anzuwenden, wenn unbefugt Gegenstände, aber auch Personen in den Anstaltsbereich eingebracht werden sollen. Das illegale Einbringen von Drogen, Handys oder gefährlichen Gegenständen bis hin zu Waffen stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt dar und ist daher so effektiv wie möglich zu unterbinden; insoweit korrespondiert die Änderung mit der in § 44 eingefügten neuen Regelung im dortigen Abs. 7.

Zum anderen soll in Satz 2, 1. Halbsatz auch die Möglichkeit erweitert werden, unmittelbarem Zwang auch dann anzuwenden zu können, wenn das widerrechtliche Eindringen oder das unbefugte Einbringen von Gegenständen nicht persönlich geschieht, sondern mittels technischer Geräte, insbesondere durch Drohnen. Das Eindringen von Drohnen (unter Verwendung der entsprechenden Terminologie der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015, sog. LuftVO) in den Anstaltsbereich und den Luftraum über den Anstalten wird hierbei als Regelbeispiel genannt. Die technische Entwicklung beim Bau von Drohnen ist in den letzten Jahren zunehmend dynamischer geworden. Diese sind in zahlreichen Typen frei verkäuflich und deutlich leistungsfähiger hinsichtlich der Nutzlast geworden. Sie bieten nicht nur die Möglichkeit, bei entsprechender Kameraausrüstung zum Ausspähen von Anstalten genutzt zu werden, sondern auch als Transportmittel beim unbefugten Einbringen von Gegenständen oder bei entsprechender Größe sogar von Personen. Beides stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dar, zu deren Abwendung auch die Anwendung unmittelbarem Zwanges gerechtfertigt ist. Entsprechende Abwehrmaßnahmen sind allerdings auf den Fall zu beschränken, dass das Eindringen widerrechtlich geschieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 21b Abs. 1 Nr. 3 LuftVO der Betrieb insbesondere von Drohnen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten grundsätzlich verboten ist.

Ebenfalls ist zu beachten, dass sich bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang beim Eindringen mittels technischer Hilfsmittel dieser zwar direkt je nach Lage auf das benutzte Hilfsmittel beschränken kann, sich aber auch gegen die Person richten kann, die das Hilfsmittel benutzt; aber auch in der ersten Konstellation richtet sich die Anwendung von unmittelbarem Zwang indirekt auch gegen die Person, der Eigentum oder Besitz an dem benutzten Hilfsmittel zustehen.

Entsprechend ist zu differenzieren: Die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen das benutzte Hilfsmittel ist bereits jetzt schon nach Satz 1 zulässig. Durch den neuen zweiten Halbsatz von Satz 2 wird klargestellt, dass Einschränkungen zum Einsatz von unmittelbarem Zwang gegenüber Personen den Einsatz von unmittelbarem Zwang gegenüber den von diesen benutzten Gegenständen nicht beschränkt: d.h., dass insbesondere gegen Drohnen vorgegangen und damit Eigentums- und Besitzrechte beeinträchtigt werden können, egal, ob es sich um Drohnen von Gefangenen (die sie widerrechtlich eingebracht haben) handelt oder von anderen Personen.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen die Person, welche sich des technischen Hilfsmittels bedient, wird dagegen nach Satz 2, 1. Halbsatz ermöglicht.

Zu Buchst. b

Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 19 (§ 53)

Durch den neuen Abs. 3 soll insbesondere klargestellt werden, dass als ultima ratio die Möglichkeit besteht, Drohnen und Flugmodelle gegebenenfalls durch unmittelbarem Zwang, z.B. durch den Einsatz von nicht letalen Wirkmitteln, zu Boden bringen zu können, wobei vor allem dem Schutz Unbeteiligter Rechnung zu tragen ist.

Die technische Entwicklung der Drohnen schreitet rasant voran und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittels Drohnen Angriffe gegen Vollzugseinrichtungen geführt werden, die mindestens genauso gefährlich sind wie unmittelbar durch Menschen geführte Angriffe. Wie bereits jetzt muss es auch in Zukunft einer Anstalt möglich sein, sich gegen einen Angriff auf ihre Sicherheit, der mittels einer Drohne geführt wird, durch die Anwendung unmittelbarem Zwanges zu verteidigen.

Schon nach geltendem Recht ist der Einsatz von unmittelbarem Zwang, mithin auch den Waffeneinsatz, gegen Sachen und damit gegen Drohnen (vgl. § 52 Abs. 1) zulässig. Wenn bei unmittelbar durch Menschen geführten Angriffen die Anwendung von Waffen, auch von Schusswaffen aller Art unter Einsatz verschiedener, insbesondere auch nicht letaler Munition möglich ist, wäre es nicht nachvollziehbar, warum zum Schutz der Anstalt ähnliche Wirkmittel nicht auch gegen Sachen eingesetzt werden sollten.

Es wird hierbei nicht immer ausreichen, den Einsatz von unmittelbarem Zwang auf die Störung von Kommunikation zum Betrieb von Drohnen zu beschränken; dies insbesondere nicht bei Drohnen

mit vorprogrammiertem Flugkurs, da in diesem Fall eine Störung der Kommunikation mit einem Sender nicht viel bewirken würde. Deshalb sollte auch der Einsatz von sonstigen, insbesondere nicht letalen Wirkmitteln, gegen Drohnen klarstellend geregelt werden, wie er z.B. in Form von verschießbaren Fangnetzen bereits jetzt erfolgen kann. Die weitere Entwicklung auf dem Gebiet der Technik zur Drohnenabwehr wird hierbei beobachtet werden müssen. Diese Entwicklung kann auch Systeme erfassen, die unter waffenrechtliche Bestimmungen fallen. Deswegen erscheint es sinnvoll, den Einsatz von Waffen gegen Sachen ausdrücklich in Abs. 3 klarzustellen.

Zu Nr. 20 (§ 55)

Die bisherige Fassung von § 55 Abs. 3 Nr. 4 hat sich insoweit als nur eingeschränkt praktikabel erwiesen, als hiernach die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs möglich war. Dem bisherigen Gesetzeswortlaut folgend, hatte der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahme grundsätzlich durch Unterbrechung des Fernsehsignals in den Haftraum zu erfolgen. Nur wo dies aus technischen Gründen nicht möglich war, konnte die Disziplinarmaßnahme auch durch Herausnahme des Fernsehgeräts aus dem Haftraum durchgesetzt werden. Diese Vorgehensweise erweist sich in der Praxis als umständlich, da für die Unterbrechung des Fernsehempfangs regelmäßig erst eine Fremdfirma kontaktiert werden muss, die den Fernsehempfang unterbinden kann. Zudem werden durch die bisherige Fassung der Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahme nur eingeschränkt erreicht, da dem Gefangenen nach Unterbrechung des Fernsehempfangs das Fernsehgerät weiterhin für die Nutzung einer Spielekonsole oder eines DVD-Players zur Verfügung steht. Es muss daher des Weiteren vor Anordnung der Disziplinarmaßnahme bei jedem Gefangenen geprüft werden, welche elektronischen Geräte, die er in Verbindung mit dem Fernsehgerät nutzen könnte, sich auf seinem Haftraum befinden und sodann im entsprechenden Disziplinarbescheid gewürdigt werden. Diesen Schwierigkeiten kann dadurch begegnet werden, dass das Fernsehempfangsgerät entfernt wird. Die bisherige Möglichkeit der Beschränkung des Fernsehempfangs soll allerdings beibehalten werden, insbesondere um eine entsprechende Sanktion zu ermöglichen, wenn das Fernsehgerät nicht entfernt werden kann, z.B. wenn es fest mit einer Wand verbunden sein sollte. Welche Sanktion zu treffen ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Nr. 21 (§ 56)

Abs. 3 Satz 2 wird ein Halbsatz angefügt, wonach die Aussetzung zur Bewährung widerrufen werden kann, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen. Hiermit wird der Rechtsgedanke aus § 56 Abs. 4 Satz 2 HSVVollzG übernommen, der dies im Bereich der Sicherungsverwahrung bereits ermöglicht. Angesichts des Sinnes einer Bewährungsmöglichkeit muss es machbar sein, die Sanktion zu vollziehen, wenn die Gefangenen die Bewährung nicht bestehen. Angesichts des Sanktionscharakters der Disziplinarmaßnahme ist es auch sinnvoll und erforderlich, dies ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 22 (§ 58a)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Zu Dreifachbuchst. aaa

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchst. bbb

Es wird zunächst klargestellt, dass nur sicherheitsrelevante Erkenntnisse abgefragt werden dürfen. Diese werden nunmehr in Abs. 3 legaldefiniert.

Durch den neu hinzugefügten Halbsatz werden ferner die Informationen, die zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die entsprechenden Behörden zu übermitteln sind, zum Schutz der Betroffenen eingegrenzt und definiert. Diese Angaben sind aber auch erforderlich, um Verwechslungen bei den zu überprüfenden Personen so weit wie möglich auszuschließen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Grundsätzlich soll die Möglichkeit einer Zuverlässigkeitsprüfung auf jede Art der Kontaktaufnahme zu Gefangenen ausgedehnt werden.

Zu Doppelbuchst. aa

In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme zu Gefangenen“ ersetzt, um die Möglichkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Hinblick auf Personen, die eine wie auch immer geartete Kontaktaufnahme zu Gefangenen, auch im Wege

der Telekommunikation, sei es per Telefon, Skype oder auf andere Art und Weise begehren, zu erweitern. Auch insoweit ist es sowohl zur Verhütung negativer Beeinflussung der Gefangenen wie auch zur Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich, dass die Anstalt die Kontrolle über die Außenkommunikation der Gefangenen behält. Auch auf dem Wege einer grundsätzlich genehmigten Telekommunikation ist eine negative Beeinflussung der Gefangenen möglich, sodass diese nur gegenüber Personen zu gestatten ist, bei denen keine Sicherheitsbedenken bestehen. Dass die auch hierbei anzufragenden Behörden berechtigt sind, die erforderlichen Daten zu übermitteln, folgt aus § 41 BZRG, § 22 HSOG bzw. § 20 HVSG.

Zu Doppelbuchst. bb

Entsprechend werden in Satz 2 die Wörter „Zulassung zum Gefangenenbesuch“ durch „die Kontaktaufnahme“ ersetzt.

Zu Buchst. c

Auch insoweit wird zum Schutz der betroffenen Personen definiert, welche Erkenntnisse als sicherheitsrelevant zu betrachten sind. Es handelt sich um Umstände, bei denen begründet davon ausgegangen werden kann, dass diese zur Beurteilung der Frage, ob Sicherheitsbedenken bestehen oder nicht, wesentlich beitragen können. Dabei sind namentlich neben Informationen zu Sucht- oder gewalttätigem Verhalten solche zu kriminellen und extremistischen Sachverhalten von erheblicher Bedeutung, um insbesondere eine negative Beeinflussung der Gefangenen diesbezüglich auszuschließen. Dabei sind nicht nur extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen der individuellen Personen von Belang, sondern bereits auch Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, entsprechenden Personen oder zur organisierten Kriminalität.

Zu Buchst. d

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut war eine erneute Überprüfung nach fünf Jahren durchzuführen, es sei denn, es ergaben sich konkrete Anlässe, die dies auch zu einem früheren Zeitraum erforderlich machten. Dieser Zeitraum von fünf Jahren wird nicht mehr als praktikabel angesehen. Umstände, die eine Änderung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nahelegen, müssen so aktuell wie möglich sein, sowohl bei Verwendung gegen wie für eine betroffene Person. Entsprechend soll nach der neuen Fassung eine jährliche Überprüfung erfolgen, was im Übrigen der Jahresfrist in § 13a Abs. 4 HSOG entspricht.

Zu Nr. 23 (§ 58b)

Die neue Regelung stellt eine neue Befugnisnorm zur Beschaffung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse über Gefangene und die Durchführung sogenannter Fallkonferenzen dar.

Zunehmend wird der Justizvollzug auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können. Namentlich zu nennen sind insoweit die Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Abteilung, die Verlegung von Gefangenen, die Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, eine Überwachung von Besuchen, des Schriftverkehrs und der Telekommunikation sowie eine unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden erfolgende Eingliederungsplanung.

Nach Abs. 1 sollen die Justizvollzugsbehörden (dies umfasst die Justizvollzugsanstalten, aber auch die Aufsichtsbehörde) im begründeten Einzelfall – und insbesondere nicht standardisiert als Teil der Aufnahme – prüfen dürfen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Satz 1 legt hierbei die Zwecke fest, zu denen dies erfolgen darf: die Abwehr von Gefährdungen für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die von dem Gefangenen ausgehen müssen. Dabei ist erforderlich, dass nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte für eine entsprechende Gefährdung gegeben sein müssen, um eine entsprechende Recherche zu rechtfertigen, sondern auch tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse. Eine abstrakte Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung oder das Vorliegen solcher Erkenntnisse reicht insoweit nicht, da dies ansonsten zu einer anlasslosen Regelabfrage führen würde, die datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Wann solche Anhaltspunkte vorliegen, kann auf einer Vielzahl von Umständen beruhen, die nicht abschließend durch den Gesetzgeber festgelegt werden müssen; diese können sich aus der der Inhaftierung zugrundeliegenden Tat und der entsprechenden richterlichen Entscheidung, aber auch dem Verhalten des Täters, auch im Rahmen der konkreten Aufnahmesituation, ergeben. Darüber hinaus ist eine entsprechende Eingrenzung erforderlich, um eine Weitergabe polizeilicher Erkenntnisse nach den Bestimmungen des HSOG und eine Weitergabe von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes nach den Bestimmungen des HVSG zu rechtfertigen. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechtes, wonach es sowohl einer Befugnis für den

Datenempfang als auch für die Datenabgabe bedarf, gibt Abs. 1 Satz 1 nur die Befugnis zu einer Datenanfrage. Die Befugnis zur Datenübermittlung der angefragten Behörde muss aus dem jeweiligen Fachrecht folgen. Entsprechend teilen die beteiligten Behörden den Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über Gefangene mit. Durch Satz 2 soll grundsätzlich der derselbe Prüfungsumfang wie nach § 58a Abs. 1 eröffnet werden. Darüber hinaus soll Satz 2 aber auch die Abfrage sicherheitsrelevanter Erkenntnisse bei anderen Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ermöglichen. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass angesichts der engmaschigen Begleitung des Gefangenen im Justizvollzug sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Rahmen von Vorinhaftierungen angefallen sein können, die von besonderem Aussagewert sind. Da in Abs. 1 Satz 2 auf § 58a Abs. 1 Satz 3 verwiesen wird, finden für die Abfrage nach § 58b die dortigen Befugnisse entsprechende Anwendung.

Abs. 2 soll die seitens der Anstalt zu übermittelnden Daten um die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung erweitern, um den angefragten Behörden eine sachgerechte Auskunft zu ermöglichen.

Abs. 3 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen, das heißt zu verarbeiten und zu speichern, sind. Hintergrund ist die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Daten, die regelmäßig besonders sensible Informationen zu den Gefangenen darstellen und die an einer Stelle konzentriert sind. Diese Informationen sollten daher getrennt – bzw. bei elektronischer Speicherung gekennzeichnet – und besonders gesichert werden. Auf die Ausführungen zu der entsprechend erforderlichen, besonderen Löschfrist in der Begründung zur Änderung von § 65 Abs. 3 wird verwiesen.

Abs. 4 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterzuverarbeiten. Zwar werden die Daten von den Justizvollzugsanstalten zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken vor Ort aufzudecken, um ihnen entgegenzutreten zu können. Stellt sich durch eine Sicherheitsanfrage aber heraus, dass Gefangene etwa besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die betroffenen Gefangenen nicht nur zum Schutz anderer sicher zu verwahren, sondern sie muss die Erkenntnisse auch im Besonderen für die weitere Vollzugs- und Eingliederungsplanung nutzen dürfen, auch um den Gefangenen zu helfen. Beispielhaft zu nennen ist die Vermittlung des Gefangenen in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder zur Auseinandersetzung mit einer Gewaltproblematik. Es entspricht der Aufgabe des Justizvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, indem einem als gefährlich einzustufenden Gefangenen ein auf ihn abgestimmtes Behandlungsprogramm angeboten wird. Hierfür müssen die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet werden können. Die Vorgaben zur Löschung der Daten und zu weiteren Rechten der betroffenen Personen folgen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Abs. 5 präzisiert den Informationsaustausch bei sogenannten Fallkonferenzen mit Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Diese sind ein wesentliches Element für eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justizvollzug und dienen dem Austauschen von Erkenntnissen bezüglich Gefangener, die dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind oder extremistische Bestrebungen verfolgen. Anders als dem punktuellen Informationsaustausch wohnt Fallkonferenzen eine besondere Dynamik insofern inne, als auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Behörde unverzüglich reagiert und seinerseits der jeweils aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen sind ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch begrenzt. Ziel ist es vielmehr, das Vorgehen der beteiligten Behörden untereinander abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Fallkonferenzen sind für die beteiligten Behörden insofern handlungsleitend. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen. Die ausgetauschten Informationen dienen unmittelbar zu einem Tätigwerden den betroffenen Personen gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen eine erhöhte Eingriffstiefe im Vergleich zum punktuellen Informationsaustausch, auch wenn insoweit ein Austausch lediglich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der beteiligten Behörden zur Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen darf und im Rahmen der Zuständigkeit der jeweils beteiligten Behörden – dies umfasst die Zuständigkeit sowohl der Justizvollzugsanstalt als auch der Aufsichtsbehörde wie auch die Zuständigkeit der beteiligten Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden. Abs. 5 trägt dieser besonderen Eingriffstiefe Rechnung, auch wenn die Vorschrift selbst *keine* eigene Befugnis für die Übermittlung von personenbezogenen Daten darstellt (diese folgt aus dem Rahmen der für die jeweils beteiligten Behörden geltenden Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten) und schafft für Fallkonferenzen mit den Justiz- und Polizeibehörden sowie mit den Verfassungsschutzbehörden eine gesetzliche Regelung mit qualifizierten Eingriffsschwellen für die Übermittlung von Daten. Ähnliche Vorschriften existieren auch in anderen Bundesländern, z.B. in § 28 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Abs. 5 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten, die zulässig erhoben worden sind, mit den Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im Einzelfall ausgetauscht werden, wenn und soweit bestimmte zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind, die sich danach richten, ob diese Informationen mit Justiz oder Polizei allein, mit dem Verfassungsschutz allein oder in einer gemeinsamen Fallkonferenz mit sowohl Justiz oder Polizei als auch dem Verfassungsschutz ausgetauscht werden sollen. Da die jeweiligen Behörden unterschiedliche Aufgaben verfolgen, ist es geboten, die Anforderungen für eine Fallkonferenz unterschiedlich auszugestalten. Darüber hinaus bedarf es nochmals gesteigerter Anforderungen bei Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei und Verfassungsschutz, um das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht auszuhebeln.

Die Durchführung einer Fallkonferenz unter Beteiligung von Justiz oder Polizei ist davon abhängig, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass eine abstrakte Gefährlichkeit nicht ausreicht und die Durchführung der Fallkonferenz zum Zweck des Schutzes der Gesellschaft vor Schwerekriminalität erforderlich ist. Zur konkreten Eingrenzung wird insoweit auf § 13 Abs. 3 HSOG verwiesen, der insoweit aufzählt: 1. Verbrechen und 2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten, b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ GVG § 74a und GVG § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden oder c) gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden. Terroristische und organisierte Kriminalität werden regelmäßig hierunter fallen. Entscheidend ist die konkrete Betrachtung im Einzelfall. Die Bekämpfung von Bagatelldelikten genügt für die Einberufung einer Fallkonferenz daher ausdrücklich nicht.

Die Durchführung einer Fallkonferenz mit Verfassungsschutzbehörden richtet sich dagegen nach Satz 1 Nr. 2. Voraussetzungen hierfür ist, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist. Die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz sind andere als die für eine mit der Polizei, da der Verfassungsschutz andere Aufgaben wahrnimmt. Der Begriff der bestimmten Tatsachen ist dabei enger zu verstehen als derjenige der tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefahr.

Die behördenübergreifende Fallkonferenz richtet sich schließlich nach den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 und erfordert, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist. Die Einschränkung unter a) der Bestimmung ist notwendig, um – insbesondere angesichts des Trennungsgebotes – zu rechtfertigen, dass die Verfassungsschutzbehörden überhaupt beteiligt werden dürfen. Entsprechend ist es auch zur Wahrung des Trennungsgebotes erforderlich, die Durchführung der Fallkonferenz auf die unter b) der Bestimmung genannten Fälle zu beschränken, die gegenüber dem Verweis auf § 13 Abs. 3 HSOG deutlich enger gefasst sind und wegen der besonderen Eingriffstiefe einer gemeinsamen Beteiligung von Polizei und Nachrichtendienst auch nur im Bereich der Schwerekriminalität zulässig sind.

Satz 2 gewährleistet auch in diesem Zusammenhang den Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt bleibt. Damit soll die individuelle Anfrage der genannten Behörden – unabhängig von der Durchführung einer Fallkonferenz – nicht deren besonderen Anforderungen unterworfen und insbesondere nicht eingeschränkt werden.

Zu Nr. 24 (§ 60)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 25 (§ 61)

Zu Buchst. a

Die Möglichkeit zur Weitergabe besonderer Information, sofern zu vollzuglichen Zwecken unabdingbar, soll in engen Grenzen erweitert werden.

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Abs. 2 Satz 1 infolge der Neufassung des § 203 StGB.

Zu Doppelbuchst. bb

In Abs. 2 Satz 2 wird zunächst klargestellt, dass auch zur Planung vollzoglicher Maßnahmen – dies schließt die Gesundheitsfürsorge ein – eine Weitergabe relevanter Informationen möglich sein muss, sofern dies unbedingt erforderlich ist.

Dabei ist eine differenzierende Weitergabe von Informationen geboten; dass ein gesundheitlicher Zustand eine bestimmte Maßnahme erfordert, kann oft in vielen Fällen ausreichen, der komplette medizinische Befund, der dem Zustand zugrunde liegt, wird nicht stets offengelegt werden müssen. Entscheidend sind hierbei stets die Umstände des Einzelfalls; es ist ratsam, die Gründe für die Entscheidung umfassend zu dokumentieren.

Abs. 2 Satz 2 wird ferner ein klarstellender Halbsatz angefügt, wonach sowohl das Recht wie die Pflicht zur Offenbarung insbesondere dann bestehen, wenn über eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zu entscheiden ist oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vorliegt. Es handelt sich insoweit um Regelbeispiele. Die Anstaltsleitung steht in diesem Zusammenhang vor dem Problem, dass sie ohne eine Offenlegung durch den ärztlichen Dienst über diese notwendige Maßnahmen nicht entscheiden kann, eine Entscheidung allerdings getroffen werden muss. Dies gilt gleichermaßen für die genannten behandlerischen Maßnahmen wie auch für die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Erst recht muss dies auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr gelten, wenn nach dem IfSG meldepflichtiger Fall vorliegt, da – anders als bei einfacheren Erkrankungen – eine ganz erhebliche Gefahr für Dritte bestehen kann. In den letztgenannten Fällen können auch anstaltsfremde Personen in den Schutzbereich der Gefahrenabwehr fallen, z.B. beim Transport von entsprechend erkrankten Gefangenen durch die Polizei. Eine Weitergabe dieser Informationen durch die Anstaltsleitung an Dritte ist dann nach den allgemeinen Regeln zulässig, insbesondere nach § 44 HDSIG. Dabei ist aber stets die Schranke des Abs. 5 zu beachten, der auch insoweit eine Einzelfallentscheidung über das Maß der Offenlegung erfordert.

Die vorgenannten Regelbeispiele sind jedoch nicht abschließend. Die Sicherheit der Anstalt oder entsprechende Gefahren für Leben oder Gesundheit kann regelmäßig auch bei Begehung oder Vorbereitung von Straftaten berührt sein. Darüber hinaus können sich Offenbarungsbefugnisse auch aus anderen Regelungen ergeben, insbesondere aus spezielleren Gesetzen, wie zum Beispiel § 138 StGB.

Zu Buchst. b

Es gelten die Ausführungen zur Änderung in Abs. 2 Satz 1.

Zu Nr. 26 (§ 62)

Wie nunmehr in § 58b Abs. 1 und 2 ausdrücklich geregelt werden soll, soll den Anstalten die Feststellung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, insbesondere Vorinhaftierungen, durch Abfragen bei anderen Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden.

Zu Buchst. a

Die Feststellung insbesondere von Vorinhaftierungen bei Neuzugängen erfordert bisher einen nicht unerheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand; dies ist aber Voraussetzung dafür, dass im Anschluss überhaupt eine zielgerichtete Anfrage bei einer anderen Justizvollzugsbehörde gestellt werden kann. Die Herbstkonferenz 2017 der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat mit Beschluss vom 9. November 2017 (TOP II.9) den Strafvollzugausschuss der Länder beauftragt, in der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Justizvollzug Wege zu prüfen, ob der Austausch vollzugsspezifischer Erkenntnisse über Gefangene aus Vorinhaftierungen in anderen Bundesländern verbessert werden kann. Der Strafvollzugausschuss wiederum hat die Arbeitsgruppe mit Beschluss zu TOP 7 der 126. Tagung und Beschluss zu TOP 9 der 127. Tagung um eine entsprechende Prüfung gebeten. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Justizvollzug hat die technischen und rechtlichen Möglichkeiten eines verbesserten Austauschs vollzugsspezifischer Erkenntnisse über Gefangene aus Vorinhaftierungen erörtert und dem Strafvollzugausschuss einen Bericht vorgelegt, wie ein vereinfachter Austausch von vollzugsspezifischen Informationen erfolgen könnte. Die Arbeitsgruppe sieht die Möglichkeit einer vereinfachten Feststellung von Vorinhaftierungen mittels eines automatisierten Verfahrens unter ausschließlicher Nutzung von Identitätsdaten bei der Abfrage. Der erste Schritt besteht in einem automatisierten Austausch von Identitätsdaten, um herauszufinden, ob für die betroffene Person überhaupt sicherheitsrelevante Daten insbesondere aufgrund einer Vorinhaftierung vorliegen. Bei einem positiven Ergebnis obliegt es dann der Justizvollzugsbehörde, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitergehende sicherheitsrelevante Informationen in Hinblick auf eine Vorinhaftierung angefordert werden. Eine entsprechende Übermittlung kann dann erfolgen, jedoch ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Abfrage bzw. die Übermittlung von Daten der betroffenen Justizvollzugsbehörden, die auch in unterschiedlichen Bundesländern liegen können, sodass unterschiedliche Übermittlungsbefugnisse gegeben sind.

Die Zulässigkeit des ersten Schritts soll durch Einfügung eines neuen Satz 1 ausdrücklich durch den Gesetzgeber geregelt werden. Dabei wird klargestellt, dass der Zweck einer entsprechenden Abfrage

die Überprüfung von Gefangenen nach § 58b ist und auf die Abfrage einer Vorinhaftierung und das Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse an sich (nicht: die diesen zugrunde liegenden Sachverhalte) beschränkt sind, die entsprechenden personenbezogenen Dateien bei Justizvollzugsbehörden vorhanden sein müssen und zwischen diesen ausgetauscht werden. Der Zweck der Vorschrift ist es nicht, eine umfassende bundeseinheitliche Gefangenendatenbank aufzubauen.

Angesichts des damit verbundenen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht wird eine Regelung über einen Staatsvertrag als nicht ausreichend erachtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einzelne Bundesländer bereits jetzt eine entsprechende Regelung auf Basis eines Staatsvertrages nicht ausreichen lassen, auch diese in einen entsprechenden Informationsverbund aber einbezogen werden sollen, um Lücken bei der Erkenntnisgewinnung zu vermeiden. Sofern weitere konkrete Abfragen erfolgen, erfolgen diese wie bisher auch aufgrund geltender Bestimmungen durch individuelle Anfragen, die nicht im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird in den Nr. 1 bis 3 abschließend aufgelistet, welche Identitätsdaten zunächst abgefragt werden dürfen. Die Abfrage von Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Gefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Gefangenen (Nr. 1) ist insoweit erforderlich, um die Gefangenen, zu denen eine Abfrage erfolgt, hinreichend zu konkretisieren. Die Abfrage über – konkrete – Vorinhaftierungen der Gefangenen (Nr. 2) ist daneben erforderlich, um später eine gezielte Abfrage bei einer konkreten Justizvollzugsbehörde stellen zu können, die der Abklärung weiterer sicherheitsrelevante Erkenntnisse dient. Dabei gestattet Nr. 3 nur eine Abfrage, ob über Angaben zu den Vorinhaftierungen hinaus weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse insgesamt vorliegen, deren Abklärung im Einzelfall soll dann im Rahmen der individuellen Abfrage im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall erfolgen. Hinsichtlich dieser weiteren sicherheitsrelevanten Erkenntnisse soll nur eine Abfrage dahin gehend möglich sein, ob solche an sich vorliegen. Darüber hinaus ist im zweiten Halbsatz eine ausdrückliche Verpflichtung aufgenommen, die oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Standards des Datenschutzes auch im Rahmen des automatisierten Verfahrens gewahrt bleiben. Die weitere technische und inhaltliche Entwicklung des Verfahrens wird abzuwarten sein; diese ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss wird ein Abgleich von technischer Ausgestaltung und Gesetzeslage erforderlich sein, der ggf. zu weiterem Gesetzgebungsbedarf führen kann. Dies betrifft u.a. auch die Frage, ob das System ein gemeinsames Verfahren im Sinne von § 58 HDSIG darstellen soll. Ebenfalls wird zu klären sein, wer das System federführend betreiben soll, ob es zentraler Speicher- und Löschrufen bedarf und wer für das System die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung tragen soll.

Zu Buchst. b

Der bisherige Regelungsgehalt des § 62 Abs. 4 wird als neuer Satz 2 aufrechterhalten, wobei durch das Einfügen der Formulierung „im Übrigen“ klargestellt wird, dass die Abfrage nach dem neuen Satz 1 hiervon nicht betroffen ist.

Zu Nr. 27 (§ 65)

Zu Buchst. a

Der neue Halbsatz in Abs. 3 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen neben der gesonderten Speicherung der Erkenntnisse, die gemäß § 58b Abs. 1 gewonnen wurden, eine besondere und kurze Speicherfrist erforderlich ist. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass diese Erkenntnisse die Löschrufen in den korrespondierenden Datenquellen nicht überschreiten sollte. Um dies sicherzustellen, ist eine entsprechend kurze Speicherfrist mit der Folge der Löschung in das Gesetz aufzunehmen. Diese dürfte in der Praxis keine allzu großen Probleme aufwerfen. Zum einen dürfte es sich bei der Abfrage nach § 58b um einen einmaligen Vorgang handeln; die dort gewonnenen Erkenntnisse dürften kurzfristig zur Erhebung eigener Daten durch die Anstalt führen bzw. sind zügig in der Gestaltung bzw. Planung des Vollzuges umzusetzen, wobei deren Dokumentation neue personenbezogene Daten darstellen, die von der kurzen Löschrufenfrist unberührt bleiben. Auf die durch ursprüngliche Abfrage nach § 58b Abs. 1 gewonnenen Daten dürfte daher bald zu verzichten sein. Aufgrund der separaten Speicherung dürfte sich ebenfalls der administrative Aufwand bei der Löschung in Grenzen halten, da die zu löschenden Daten einfach zu identifizieren sein wären.

Zu Buchst. b

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 28 (§ 68)

Der neue Satz 4 trägt ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (Aktenzeichen 1 BvR 2019/16) neben Männern und Frauen auch ein drittes Geschlecht anerkannt hat. Insoweit wird grundsätzlich auf die Begründung

zur Änderung von § 45 Abs. 1 Satz 2 verwiesen. Die dortige Bewertung ist auf die Frage übertragbar, ob intersexuelle und ggf. transsexuelle Gefangene, die unabhängig von der behördlichen oder gerichtlichen Festlegung des Geschlechts hiervon abweichende anatomische Merkmale besitzen, mit weiblichen oder männlichen Gefangenen oder getrennt hiervon unterzubringen sind. Auch hier verbietet sich eine schematische Lösung, letztlich kann diese Frage nur unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände des Einzelfalles getroffen werden. Sofern erforderlich, kann dies auch zu einer Verlegung von Gefangenen führen oder zu einer Trennung von anderen Gefangenen im Bereich derselben Anstalt. Letzteres ist im Justizvollzug auch bereits jetzt schon möglich, wenn eine Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet sein sollten, vgl. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes bzw. § 18 Abs. 2 HStVollzG.

Der neue Satz 5 setzt Art. 37 lit. c Satz 2, 1. Halbsatz der UN-Kinderrechtskonvention um. Danach ist jedes Kind, worunter jeder Minderjährige zu verstehen ist, dem die Freiheit entzogen wird, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird.

Zu Nr. 29 (§ 76)

Zu Buchst. a

Es wird insoweit klargestellt, dass die Aufsicht über den Justizvollzug Teil des Geschäftsbereichs des Hessischen Ministeriums der Justiz ist.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da § 60 Abs. 6 nur auf § 61 Abs. 2 verweist.

Zu Nr. 30 (§ 78)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die aus Änderung unter Buchst. b und c folgt.

Zu Buchst. b und c

Um dem Zitiergebot Genüge zu tun, ist auf das in der Verfassung des Landes Hessen neu eingefügte Recht auf informationelle Selbstbestimmung im dortigen Art. 12a hinzuweisen. Ein entsprechender Verweis auf das Grundgesetz ist insoweit nicht erforderlich. Dort ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Art. 2 Abs. 1 abgedeckt, für den nach der h.M. das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht gilt.

Zu Nr. 31 (§ 79)

Zu Buchst. a

Die Änderung der Überschrift korrespondiert mit der Streichung des Abs. 2 gem. Buchst. b und c.

Zu Buchst. b und c

Bei den Justizvollzugsgesetzen handelt es sich um Bestandteile des Grundkanons originären hessischen Landesrechts. Sie sind auch uneingeschränkt erforderlich, um den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen entsprechend dem Willen des hessischen Gesetzgebers sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Entfristung der Gültigkeit der hessischen Justizvollzugsgesetze vorzunehmen, der die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung zugestimmt hat.

II. Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchst. a, b und d

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung der Inhaltsübersicht des HessJStVollzG Bezug genommen.

Zu Buchst. c

Die Einfügung von Bestimmungen zum Vollzug des Strafarrests macht eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich. Hinsichtlich der inhaltlichen Neuregelungen wird auf die Begründung zur Einführung der §§ 65a und 65b verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 3 HessJStVollzG verwiesen, mit der Maßgabe, dass es einer geschlechtsneutralen Fassung, da bereits vorhanden, insoweit nicht bedarf.

Zu Nr. 3 (§ 4)**Zu Buchst. a**

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 4 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich insoweit um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4 (§ 12)

Die Auflistung derjenigen Delikte, welche als Regelbeispiele das Angezeigtsein der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt indizieren, beruht auf dem Grundgedanken, dass es sich hierbei um Taten handelt, deren Begehung durch eine erhebliche Störung der persönlichen und sozialen Entwicklung bedingt ist.

Insoweit erfolgt eine Aktualisierung der in Bezug genommenen Straftatbestände. Diese beruht insbesondere auf der Einführung zahlreicher neuer Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch, aber nicht nur zur Bekämpfung von Kinderpornografie. Durch die Erweiterung in Bezug genommen werden § 183 (Exhibitionistische Handlungen), § 183a (Erregung öffentlichen Ärgernisses), § 184 (Verbreitung pornografischer Schriften), 184a (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften) § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften), § 184c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften), § 184d (Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien), § 184e (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen) sowie § 184i (Sexuelle Belästigung) und § 184j (Straftaten aus Gruppen).

Zu Nr. 5 (§ 13)**Zu Buchst. a**

Zunächst erfolgt auch in Nr. 1 wie zuvor in § 12 eine Aktualisierung der Verweisung.

Zu Buchst. b

Durch die die Einfügung der neuen Nr. 7 soll sichergestellt werden, dass vollzugsöffnende Maßnahmen bei Gefangenen, über die Erkenntnisse vorliegen, die eine Verbindung zu staats- und verfassungsfeindlichen Aktivitäten oder Bezüge zur Organisierten Kriminalität begründet vermuten lassen, nur dann erfolgen sollen, wenn Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgeschlossen sind. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit entsprechender Aktivitäten für die Gesellschaft erscheinen vollzugsöffnende Maßnahmen bei solchen Gefangenen nur bei gleichzeitiger Minimierung entsprechender Risiken vertretbar. Die Bestimmung, auf die insoweit verwiesen wird, umfasst erstens Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Zweitens sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Viertens Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind sowie fünftens Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Zu Nr. 6 (§ 18)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 18 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 23)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 23 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9 (§ 26)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 26 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 27)**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Die Bestimmung ist an die zwischenzeitlich geänderte Altersgrenze als Voraussetzung für einen Rentenanspruch und zukünftige diesbezügliche Änderungen anzupassen.

Zu Doppelbuchst. bb

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 27 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. b

Insoweit war die Bezugnahme auf Abs. 3 zu streichen, da der Anspruch auf eine Freistellung grundsätzlich bei jeder Form von Beschäftigung gegeben sein soll.

Zu Nr. 11 (§ 33)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 32 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 34)**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

In Satz 2 wird die Mindestgesamtdauer für Besuch von einer Stunde im Monat auf zwei erhöht. Mit der Schaffung landeseigener Vollzugsgesetze haben viele andere Bundesländer die besondere Bedeutung von Besuchen aufgegriffen und höhere Besuchskontingente vorgesehen. Die Besuche zwischen Inhaftierten und Familien, Freunden und Bekannten tragen maßgeblich zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte bei und wirken somit den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Die Aufrechterhaltung kann zudem dazu beitragen, einen positiven sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung sicherzustellen bzw. zu erhalten. Der Besuch stellt zwischenmenschlich die engste im Justizvollzug vorstellbare Form der Begegnung dar und ermöglicht aus sozialpsychologischer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels. Den Außenkontakten kommen weitere positive Effekte zu, nämlich z.B. die Förderung der Fähigkeit zur Kommunikation, Stärkung von sozialer Kompetenz, Entgegenwirkung der Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld und der Isolation, der Entfremdung vom Leben in Freiheit, der Deprivation im sensorischen Bereich sowie von Prisonisierungseffekten. Der überwiegende Teil der Länder legt in der Konsequenz im Strafvollzug Mindestbesuchszeiten von zwei Stunden zugrunde, im Untersuchungshaftvollzug ebenfalls. Damit liegt Hessen derzeit noch hinter den derzeit gebräuchlichen Ansätzen zurück, die aus fachlicher Sicht geboten wären. Die – längeren – Besuchszeiten im Jugendstrafvollzug, im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen sowie im Bereich der Sicherungsverwahrung sind dagegen auskömmlich bemessen. Hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten der Videotelekommunikation wird auf die Begründung zur Änderung von § 33 Abs. 1 Satz 2 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Doppelbuchst. bb

Hinsichtlich des neuen Satz 3 wird auf die Begründung zur Einführung von § 33 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. b

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 33 Abs. 4 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. c

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 33 Abs. 5 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 36)

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 35 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 14 (§ 45)**Zu Buchst. a**

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b

Die vorgesehene Änderung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Durchführung eines Modell- bzw. Pilotprojekts zur Nutzung einer sog. Bodycam in einer einzelnen, noch festzulegenden Justizvollzugsanstalt, um insbesondere, aber nicht nur, den Schutz der Vollzugsbediensteten vor gewalttätigen Attacken zu verbessern.

Bedienstete des Justizvollzuges werden wie auch Polizeibeamte bei der Verrichtung ihres Dienstes Ziel von entsprechenden Attacken. Auch können solche Gefahren für Gefangene oder Dritte entstehen. Wie der Einsatz im Rahmen der Polizei zeigt, schreckt die Bodycam potenzielle Aggressoren ab und trägt zu einer Deeskalation bei. Durch die ergänzende Tonaufnahme können auch die Weisungen der Vollzugsbediensteten und mögliche verbale Aggressionen bis hin zu Beleidigungen dokumentiert werden. Zudem ist der Beweiswert der kombinierten Bild- und Tonaufnahme aufgrund der Unveränderlichkeit als sehr hoch einzuschätzen.

Entsprechend soll der Einsatz der Bodycam im Rahmen eines Modell- bzw. Pilotprojekts in einer einzelnen Anstalt, in der Straf- und Untersuchungshaft vollzogen wird, erprobt werden, nicht jedoch dort, wie Jugendstrafe, Jugendarrest oder Sicherungsverwahrung vollzogen werden, und auch zeitlich begrenzt. Da auch ein solches, örtlich begrenztes Projekt mit Eingriffen in die Rechtssphäre der Betroffenen verbunden ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung im HStVollzG bzw. HUVollzG, die sich grundsätzlich am Regelungsgehalt von § 14 Abs. 6 HSOG orientiert, insbesondere an dessen Satz 1 Nr. 2 und 3. § 14 Abs. 6 HSOG lautet wie folgt:

„Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung

- 1. kurzfristig offen technisch erfassen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint,*
- 2. offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist.*

Soweit es für die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unerlässlich ist, können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.“

Entsprechend wird gegenüber der bisherigen Fassung im neuen Satz 3 das offene technische Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung als technisches Hilfsmittel neu eingeführt und ferner geregelt, dass, soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden können. Dabei war der Regelungsgehalt des § 14 Abs. 6 HSOG den Besonderheiten des Justizvollzuges anzupassen und gleichzeitig mit dem System der besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber Gefangenen (§§ 49 f.) zu harmonisieren, auch wenn die Bodycam nicht nur gegenüber Gefangenen zum Einsatz kommen kann. Zugleich soll die Einführung der Bodycam im Justizvollzug nicht zu einer verkappten zusätzlichen Video- und Tonüberwachung im öffentlichen Bereich außerhalb der Anstalt führen. Aus diesem Grund erfolgt eine Beschränkung des Einsatzes auf das Gelände der – noch zu bestimmenden – Anstalt und auf das Innere von Transportfahrzeugen dieser Anstalt; in letzteren können sich ebenfalls Bedrohungsszenarien wie innerhalb der Anstalt ergeben, sie stellen jedoch ebenfalls keinen öffentlichen Raum dar. Der Zweck der mit dem Einsatz der Bodycam verbundenen Datenverarbeitung ergibt sich aus dem Wortlaut der neuen Regelung und dient – wie in § 14 Abs. 6 HSOG – dem Schutz vor Gefahren von Leib, Leben oder Freiheit. Zu den hiervor zu schützenden Personen zählen zunächst die Vollzugsbediensteten, aber auch andere Gefangene und anstaltsfremde Personen. Gleichzeitig bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen zur Wahrung der Rechte aller Betroffenen weiterer Einschränkungen, um eine unzulässige (weil unverhältnismäßige) Bild- und Tonüberwachung zu vermeiden. Hierzu muss zunächst der Einsatz der Bodycam unbedingt erforderlich sein. Ferner soll der Einsatz nur zulässig sein, soweit nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, da diese dort grundsätzlich ausreichend erscheint. Der Einsatz der Bodycam kann daher insbesondere in normalen Hafträumen ohne Videoüberwachung, wo eine solche defekt ist oder auf solchen Flächen erfolgen, wo es keine entsprechenden Überwachungsanlagen gibt – z.B. in deren „toten Winkel“ –, sodass es stets auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Soweit als Einsatzraum der Haftraum infrage kommt, handelt es sich zwar um keine Wohnung im Sinne des Art. 13 Grundgesetzes, aber dennoch um einen Teil der Privatsphäre von Gefangenen; aus diesem Grund erscheint eine Einschränkung des Einsatzes durch die Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen geboten; wo es z.B. zu Aufnahmen bei der Benutzung des Toilettenbereichs eines Haftraums oder zu sonstigen Beeinträchtigungen des Intimbereichs käme, sollte der Einsatz der Bodycam grundsätzlich unterbleiben. Was die räumliche Einsatzmöglichkeit im Inneren von Transportfahrzeugen angeht, so gelten dieselben Grundsätze wie sonst auf dem Gelände einer Anstalt: Ein Einsatz ist innerhalb z.B. von Transportbussen möglich, sofern es in den dortigen Transportkabinen keine Kameraüberwachung gibt – eine Kameraüberwachung findet nur bei besonderer Anordnung in besonderen Transportkabinen statt – ein toter Winkel gegeben oder eine Kamerüberwachung defekt ist. Der Einsatz der Bodycam muss darüber hinaus auch offen erfolgen, verdeckte Aufnahmen sind nicht zulässig. Da es sich bei Justizvollzugsanstalten bereits um hochgradig überwachte Einrichtungen handelt, bedarf es – vorbehaltlich anderer Erfahrungen – anders als nach § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 HSOG auch keines sog. Pre-Recordings. Dabei erfassen die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Bereitschaftsbetrieb kurzzeitig Daten, um vor der eigentlichen Lage eine Aufnahme zu ermöglichen. Begründet wird dies im Polizeirecht mit der Zeitverzögerung durch den Einschalt- bzw. Aufnahmevorgang, die vor allem bei Überraschungsangriffen die Dokumentation des Gesamtgeschehens erschwert. Im Justizvollzug ist allerdings eher damit zu rechnen, dass mit dem Einsatz der Bodycam auf eine ganz konkrete Lage reagiert wird. Soweit man den Einsatz des Pre-Recordings befürwortet, kann es sich allerdings um eine letztlich anlasslose Überwachung handeln, bei der auch die mit der Maßnahme verfolgten Zwecke noch nicht feststehen und schließlich auch die Verhältnismäßigkeit, insbesondere die Erforderlichkeit, fraglich erscheint. Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet bleibt abzuwarten; eine Erweiterung der Eingriffsgrundlage durch den Gesetzgeber ist möglich, sollte sich der Einsatz des Pre-Recordings als notwendig erweisen.

In welchem Umfang innerhalb der Anstalt oder ihrer Transportfahrzeuge von der Bodycam Gebrauch gemacht wird, kann nicht von vorneherein generalisierend festgelegt werden, dabei sind stets auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, insbesondere in Hinblick auf den räumlichen Einsatzort. Grundsätzlich ist die Leitung der noch zu bestimmenden Anstalt insoweit berufen, dies im Einzelnen unter Beteiligung der zuständigen Gremien festzulegen.

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 33 Abs. 5 Sätze 2 und 3 war auf Maßnahmen nach Satz 2 und dem neuen Satz 3 zu erstrecken. Hiermit wird ausdrücklich auch die Möglichkeit zur Speicherung der erfassten Daten eröffnet. Eine Bestimmung über das Löschen der beim Einsatz der Bodycam angefallenen personenbezogenen Daten ist aus systematischen Gründen in § 65 Abs. 2 zu regeln.

Am Ende des Absatzes neu eingeführt wird eine Verordnungsermächtigung für die Hessische Ministerin oder den Hessischen Minister der Justiz zur Festlegung derjenigen Anstalt, auf die das Modell- bzw. Pilotprojekt zunächst beschränkt sein wird, und zur zeitlichen Begrenzung des Projekts.

Zu Buchst. c

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 44 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 46)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 45 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 50)

Zu Buchst. a

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 49 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. b

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass hierdurch eine taggenaue Berechnung der Berichtsfrist unabhängig von der Dauer des Kalendermonats möglich wird.

Zu Nr. 17 (§ 53)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 52 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 54)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 53 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 19 (§ 55)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 55 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 20 (§ 56)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 56 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 21 (§ 58a)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 58a HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 22 (§ 58b)

Insoweit wird auf die Begründung zur Schaffung des neuen § 58b HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 23 (§ 60)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 24 (§ 61)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 61 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 62)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 62 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 65)

Zu Buchst. a

Durch die Änderung werden Aufnahmen, die mittels Bild- und Ton-Übertragung beim Einsatz einer Bodycam angefallen sind, derselben verkürzten Lösungsfrist wie für Videoaufnahmen unterstellt, da es sich hierbei ebenfalls um Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht von nicht unerheblicher Intensität handelt, die eine grundsätzlich rasche Löschung rechtfertigen.

Zu Buchst. b und Buchst. c

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 65 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 27 (§§ 65a und § 65b)

Die einzuführenden Bestimmungen sollen anders durch den bisherigen Verweis in § 83 den Vollzug von Strafarrest nach den §§ 9 ff. Wehrstrafgesetz (WStG) vollumfänglich unter weitestgehender Verweisung auf die Bestimmungen des HStVollzG regeln, soweit Strafarrest in hessischen Justizvollzugsanstalten vollzogen wird.

Es handelt sich beim Strafarrest um eine besondere Form der Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber volljährigen Soldaten, die nur bei Straftaten von Soldaten (§§ 10 bis 12 WStG), d.h. wegen einer während des Wehrdienstverhältnisses begangenen militärischen oder nicht militärischen Straftat, verhängt werden darf. Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, werden nach den Vorschriften des JGG bestraft (§ 3 Abs. 2 WStG), d.h. ihnen gegenüber sind nur die Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. JGG und damit auch Jugendarrest (§ 16 JGG) sowie die Jugendstrafe gem. den §§ 17 ff. JGG zulässig.

Üblicherweise wird der Vollzug des Strafarrestes an Soldaten von den Behörden der Bundeswehr durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 EGWStG). Rechtsgrundlage ist die BwVollzO i.V.m der ZDv A – 2155/1 (vgl. Art. 7 EGWStG). Scheidet der Soldat während des Vollzuges aus der Bundeswehr aus, ist er aus dem Vollzug zu entlassen und den zivilen Vollstreckungsbehörden zum weiteren Vollzug zu überstellen (§§ 167 ff. StVollzG – Bund; s. auch § 22 BwVollzO).

Das Bundesministerium der Justiz hat diesbezüglich mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Strafarrest im Zuge der Föderalismusreform auf die Länder übergegangen sei. In Hessen wurde insoweit bislang gem. § 83 Nr. 5 auf die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 167 ff. StVollzG – Bund – verwiesen. Diese Bestimmungen verweisen im Wesentlichen auf die Bestimmungen zum Erwachsenenstrafvollzug, was als Regelungstechnik weiterhin sinnvoll erscheint; die Bestimmungen zum Erwachsenenstrafvollzug im StVollzG – Bund – sind jedoch in weiten Teilen überholt, weshalb es sinnvoll erscheint, im hessischen Justizvollzugsrecht insoweit Vollregelungen zu treffen, die auf die aktuelleren landesrechtlichen Vollzugsregelungen Bezug nehmen. Entsprechend erscheint es sinnvoll, wie bisher in den §§ 167 ff. StVollzG – Bund – den Vollzug des Strafarrests, sofern kein besonderer Regelungsbedarf besteht, an die Bestimmungen des Erwachsenenstrafvollzuges anzulehnen.

Die neu einzuführenden Vorschriften regeln die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges von Strafarrest in den Justizvollzugsanstalten und orientieren sich an der bisherigen Systematik im StVollzG – Bund –, um keine Schlechterstellung der Strafarrestanten gegenüber dem Vollzug im Rahmen der Bundeswehr herbeizuführen. Dies führt zum Grundsatz der Geltung der allgemeinen Vollzugsregelungen, sofern nicht ausdrückliche, privilegierende Regelungen greifen. Entsprechende Vorschriften finden sich insoweit u.a. in den Justizvollzugsgesetzen von Baden-Württemberg (§§ 108 ff. JVollzGB III) und Bayern (Art. 190 ff. BayStVollzG).

§ 65a entspricht insoweit weitestgehend § 167 Satz 1 StVollzG – Bund – und regelt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Regeln für den Strafvollzug, soweit keine Sonderregeln aufgestellt sind. Des Verweises auf § 119 StPO wie in § 167 StVollzG – Bund – bedarf es insoweit nicht mehr, da dieser Verweis nach Inkrafttreten der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder obsolet geworden ist (vgl. Arloth/Krä Strafvollzugsgesetze Bund und Länder 4. Auflage § 167 StVollzG Rd.-Nr. 1).

§ 65b Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 168 StVollzG – Bund – und regelt die Frage der gemeinsamen Unterbringung. In Abweichung vom Wortlaut von § 168 StVollzG – Bund – wird allerdings die allgemeinere Formulierung der freiheitsentziehenden Maßnahme benutzt.

§ 65b Abs. 2 entspricht inhaltlich § 168 Abs. 2 und 3 StVollzG – Bund und regelt Besuche und Schriftverkehr. Aufgrund des besonderen Charakters des Strafarrests ist durch diese Vorschrift eine nicht unerhebliche Privilegierung des Gefangenen vorgesehen. Was die Überwachung von Besuch und Schriftverkehr angeht, werden jedoch regelmäßig die Sicherheit und Ordnung der Anstalt tangiert sein, was ebenso regelmäßig zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften führen wird.

§ 65b Abs. 3 entspricht inhaltlich § 167 Satz 2 StVollzG – Bund – und schränkt die Möglichkeiten ein, von dem Strafarrestanten einen Haftkostenbeitrag zu verlangen; wie auch bei § 167 StVollzG – Bund – soll der in Justizvollzugsanstalten einsitzende Personenkreis nicht wesentlich schlechter gestellt werden als im Vollzug der Bundeswehr.

§ 65b Abs. 4 und 5 entsprechen wortgleich den Bestimmungen in §§ 169 und 170 StVollzG – Bund. § 65b Abs. 6 findet insoweit in § 178 Abs. 2 StVollzG – Bund – seine Entsprechung, auch insoweit wird auf die allgemeinere Umschreibung der Freiheitsentziehung abgestellt.

Zu Nr. 28 (§ 70)**Zu Buchst. a**

Die bisherige Regelung wird auf den Vollzug des Strafarrestes erstreckt.

Zu Buchst. b

Insoweit wird auf die Begründung zum neuen § 68 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 29 (§ 71)

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung, als die Wörter „im offenen Vollzug aufgenommen werden“ vor die Auflistung der Buchstaben gezogen werden, da sie für sämtliche Buchstaben gelten sollen.

Zu Nr. 30 (§ 80)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 76 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 31 (§ 82)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 78 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 32 (§ 83)

Durch das Einführen einer Vollregelung zum Vollzug des Strafarrestes in den §§ 65a und 65b bedarf es des Verweises auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes in der bisherigen Nr. 5 nicht mehr. Entsprechend wird die bisherige Nr. 6 zur Nr. 5 und die bisherige Nr. 7 zu Nr. 6.

Zu Nr. 33 (§ 84)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 79 HessJStVollzG verwiesen.

III. Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung der Inhaltsübersicht des HessJStVollzG Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (§ 5)**Zu Buchst. a**

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 3 HessJStVollzG verwiesen. Darüber hinaus werden die übrigen dort genannten, besonders zu berücksichtigenden Aspekte in § 5 übernommen.

Zu Buchst. b

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 4 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 18 HessJStVollzG mit der Maßgabe verwiesen, dass aufgrund der Natur der Untersuchungshaft keine Bestimmung für den offenen Vollzug aufzunehmen war, da es diesen dort nicht gibt.

Zu Nr. 5 (§ 16)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 23 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 19)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 26 Abs. 1 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 25)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 32 HessJStVollzG verwiesen, mit der Maßgabe, dass es wegen der unterschiedlichen Zielsetzung bei der Untersuchungshaft nicht auf schädliche Einflüsse hinsichtlich der Eingliederung ankommt. In der neuen Fassung soll außerdem – wie im Rahmen des HessJStVollzG – auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen Kontakt zu untersagen, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind, da das HUVollzG auch auf junge Untersuchungsgefangene Anwendung findet.

Zu Nr. 8 (§ 26)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 34 HStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 28)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 35 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 30)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 45 HStVollzG (dort Buchst. b und c) verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 31)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 45 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 35)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 38)**Zu Buchst. a**

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 52 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. b

Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (§ 39)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 53 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 40)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 55 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 41)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 56 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 43)**Zu Buchst. a**

Insoweit war eine Anpassung an die erfolgte Novellierung von § 89c des JGG durch Gesetz v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) erforderlich. Dieser hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„§ 89c
Vollstreckung der Untersuchungshaft

(1) Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden.

(2) Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.“

Entsprechend ist durch den ausdrücklichen Verweis die Einhaltung des § 89c JGG sicherzustellen. Dessen Regelungsgehalt entspricht im Übrigen auch Art. 37 lit. c Satz 2, 1. Halbsatz der UN-Kinderrechtskonvention. Danach ist jedes Kind, worunter jeder Minderjährige zu verstehen ist, dem die Freiheit entzogen wird, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird.

Zu Buchst. b

Die Bezugnahme auf Satz 3 und 4 des § 89c JGG war zu streichen, da sich der entsprechende Regelungsgehalt nunmehr in § 89c JGG Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wiederfinden wird. Vorbehaltlich weiterer Änderungen zum JGG sollte die Zitierung daher möglichst offengehalten werden. Ferner war die Einschränkung „wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese angezeigt ist“ im bisherigen Abs. 2 Satz 1 a.E. zu streichen, da § 89c Abs. 1 Satz 2 in jetziger Fassung eine entsprechende Einschränkung auch nicht vorsieht.

Zu Nr. 18 (§ 48)

Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19 (§ 53)

Durch die Begrenzung des Arrests auf eine Woche wird sichergestellt, dass junge Untersuchungsgefangene in Hinblick auf die allgemeine Höchstgrenze von zwei Wochen für den Arrest in § 40 Abs. 2 Nr. 8 wegen ihrer besonderen Haftempfindlichkeit privilegiert werden.

Zu Nr. 20 (§ 54a)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 58a HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 21 (§ 54b)

Insoweit wird auf die Begründung zur Einführung von § 58b HessJStVollzG verwiesen mit der Maßgabe, dass in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a nicht auch auf die Anordnung von Führungsaufsicht erstreckt wird, um dem Sinn und Zweck des HUVollzG gerecht zu werden. Aus demselben Grund wird in Abs. 4 auch auf die Gestaltung des Vollzugs abgestellt.

Zu Nr. 22 (§ 56)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 60 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 23 (§ 57)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 61 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 24 (§ 58)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 62 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 61)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 65 HStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 62)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 68 HessJStVollzG verwiesen, wobei die dortigen Ausführungen zur gesonderten Unterbringung von Minderjährigen nicht einschlägig sind; dieser Punkt wird in § 43 geregelt.

Zu Nr. 27 (§ 71)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 76 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 28 (§ 73)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 78 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 29 (§ 74)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 79 HessJStVollzG verwiesen.

IV. Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Sicherheitsverwahrungsvollzugsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung der Inhaltsübersicht des HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 3 HessJStVollzG verwiesen, mit der Maßgabe, dass es einer geschlechtsneutralen Fassung, da bereits vorhanden, insoweit nicht bedarf.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 4 HStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 23)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 23 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 5 (§ 26)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 26 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um Gleichlauf mit dem entsprechend zu ändernden § 27 Abs. 9 HStVollzG zu erreichen.

Zu Nr. 7 (§ 33)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 32 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 34)

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 33 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 36)**Zu Buchst. a und b**

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 35 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Buchst. c

In seiner jetzigen Fassung hat § 36 Abs. 4 HSVVollzG folgenden Wortlaut:

„(4) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran, wenn Anhaltspunkte für eine die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Nutzung durch die Unterbrachten bestehen, davon abhängig gemacht werden, dass die Unterbrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.“

Anders als etwa im Geltungsbereich des § 36 Abs. 3 HStVollzG, der insoweit keine Einschränkungen vorsieht, dient die Überwachung nach § 36 Abs. 4 HSVVollzG nur der Kontrolle, ob die Unterbrachten im Wege der Telekommunikation die Sicherheit der Einrichtung gefährden. Dies ist allerdings auch notwendig, da nicht hinnehmbar wäre, dass etwa eine Weitergabe des Telefonats an nicht genehmigte Gesprächspartner, etwaige Absprachen über das Einbringen von Drogen oder die Erörterung von Fluchtplänen nicht eingedämmt werden könnten (vgl. BeckOK Strafvollzug Hessen/Gescher HSVVollzG § 36 Rn. 11).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12.03.2019, Aktenzeichen 2 BvR 2255/17, 2 BvR 2272/17, problematisiert, ob im Rahmen der bisherigen Regelung das anlasslose, also ohne eine Darlegung von in § 36 Abs. 4 Satz 1 genannten Tatbestandsvoraussetzungen, Abspielen einer Bandansage mit dem Hinweis, dass das Gespräch überwacht werden könne, rechtmäßig sei. Die Frage hat das Bundesverfassungsgericht selbst nicht entschieden, aber das Ausgangsgericht zu ihrer Klärung aufgefordert.

Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, Abs. 4 Satz 1 dahin gehend anzupassen, dass die Teilnahme an einem Telekommunikationssystem davon abhängig gemacht wird, dass die Unterbrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Inhaltlich entspricht die Regelung damit dem Sinngehalt von § 36 Abs. 3 HStVollzG.

Auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes erscheint eine Überwachung der Unterbrachten ebenso notwendig wie bei Strafgefangenen. Nach dem Abstandsgebot ist die Sicherungsverwahrung nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Unterbrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt, vgl. Leitsatz 3.b zum Urteil des Zweiten Senats vom 4. Mai 2011 (Aktenzeichen 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10). Die Kontrolle der Telekommunikation berührt insoweit aber nicht die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit. Sie dient vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten, indem schädliche Einflüsse auf den Sicherungsverwahrten ebenso vermieden werden sollen wie schädliche Einflüsse des Sicherungsverwahrten auf Dritte. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Gefährlichkeit der Unterbrachten, ohne die das Aufrechterhalten einer Sicherungsverwahrung gar nicht gegeben wäre, erscheint es nicht nur vertretbar, sondern vielmehr erforderlich, bei der Intensität der Telekommunikationsüberwachung ein gleich hohes Niveau wie bei Strafgefangenen zu unterhalten. Auf eine Information zur Überwachung vor Beginn der Kommunikation kann auch weiter nicht verzichtet werden. Die Gewinnung von Erkenntnissen darüber, ob eine Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung im Rahmen der Telekommunikation erfolgt, muss auch insoweit möglich sein; die bisherige Fassung setzt solche Erkenntnisse voraus, die sich jedoch regelmäßig aus der Telekommunikation erst gewinnen lassen.

Zu Nr. 10 (§ 39)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nr. 11 (§ 45)**Zu Buchst. a**

In Satz 1 werden die Begrifflichkeiten der Terminologie des HSVVollzG redaktionell angepasst („Einrichtung“ statt „Anstalt“, „Untergebrachte“ statt „Gefangene“ und „Zimmer“ statt „Haft-räume“) und im letzten Satz wird wie bei den Bestimmungen der übrigen Vollzugsgesetze die entsprechende Anwendbarkeit von § 34 Abs. 5 Satz 2 ergänzt, um die Bestimmung auf das dortige datenschutzrechtliche Niveau anzupassen; der bisherige Satz 2 kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

Zu Buchst. b

Insoweit wird auf die Begründung der Änderung von § 44 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 12 (§ 46)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 45 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 50)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 50 HStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 14 (§ 51)

Es handelt sich insoweit um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nr. 15 (§ 52)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 16 (§ 53)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 52 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 54)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 53 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 18 (§ 55)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 55 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 19 (§ 58)

Es handelt sich insoweit um redaktionelle Korrekturen, insbesondere in Hinblick auf die im Rahmen des HSVVollzG zu verwendenden besonderen Terminologien.

Zu Nr. 20 (§ 58a)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 58a HessJStVollzG verwiesen mit der Maßgabe, dass bei Untergebrachten Angaben sowohl zu früheren Inhaftierungen wie auch Sicherungsverwahrungen abgefragt werden können, um auch durch die namentliche Erwähnung der Sicherungsverwahrung das Abstandsgebot zu wahren.

Zu Nr. 21 (§ 58b)

Insoweit wird auf die Begründung zur Schaffung des neuen § 58b HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 22 (§ 60)**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. b

Die Verwertbarkeit wird auf die Verfolgung einer Straftat nach § 129a Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, ausgedehnt, um insoweit Gleichlauf mit § 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO in der aktualisierten Fassung zu erreichen.

Zu Nr. 23 (§ 61)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 61 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 24 (§ 62)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 62 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 25 (§ 65)

Durch das Einfügen der Wörter „Einrichtung oder“ wird sichergestellt, dass sowohl die Konstellation abgedeckt wird, dass Untergebrachte nach ihrer Entlassung Haft in einer Justizvollzugsanstalt verbüßen oder wieder in eine Einrichtung für Sicherungsverwahrte aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 65 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 26 (§ 68)

Insoweit wird auf die Begründung zum neuen § 68 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 27 (§ 75)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 76 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 28 (§ 77)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 78 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 29 (§ 79)

Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 30 (§ 80)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 79 HessJStVollzG verwiesen.

V. Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung der Überschrift von § 24 bzw. § 46.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 3 HessJStVollzG verwiesen, mit der Maßgabe, dass es einer geschlechtsneutralen Fassung, da bereits vorhanden, insoweit nicht bedarf.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 26 Abs. 1 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Insoweit wird zunächst auf die Begründung zur Änderung von § 4 HessJStVollzG verwiesen; ergänzend wird in Satz 2 klargestellt, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern ist.

Zu Nr. 5 (§ 9)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 68 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 14)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 23 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 19)

Insoweit wird zunächst auf die Begründung zur Änderung von § 35 Abs. 1 HessJStVollzG verwiesen. Bei Buchst. b Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; die Klarstellung unter b Doppelbuchst. cc soll künftigen Änderungsbedarf minimieren.

Zu Nr. 8 (§ 22)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 44 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 24)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 45 Abs. 1 und 4 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 27)**Zu Buchst. a**

Die Klarstellung soll künftigen Änderungsbedarf minimieren.

Zu Buchst. b

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 52 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 31)

Arrest und Haft sind inhaltlich verschieden. Deswegen ist nach § 31 Abs. 1 der Vollzug von Jugendarrest räumlich gesondert vom Vollzug von Haft durchzuführen, um insbesondere schädliche Einflüsse auf die jugendlichen Arrestanten zu verhindern. Solche Einrichtungen sollten zukünftig aber auch als unselbstständige Einrichtungen, d.h., als räumlich, aber nicht organisatorische getrennte Einheiten bestehen können, um bei Bedarf eine flexible Ausweitung der Jugendarrestkapazitäten zu ermöglichen.

Zu Nr. 12 (§ 32)

Die derzeit bestehende Jugendarresteinrichtung ist in Zwischenzeit ein integraler Bestandteil des Justizvollzuges geworden, sodass es nicht mehr erforderlich erscheint, die Leitung der Einrichtung zwingend einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter zuzuweisen. Vor diesem Hintergrund soll durch Satz 2 die Leitung – wie bei Justizvollzugsanstalten grundsätzlich auch – nunmehr Beamten des höheren Dienstes zugewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt mit Rücksicht auf § 85 Abs. 1 bzw. § 90 Abs. 2 S. 2 JGG eine Klarstellung, dass im Falle der Leitung durch einen Beamten weiterhin die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter am Ort des Vollzuges der Vollstreckungsleiter ist.

Auf die im bisherigen Satz 2 enthaltene Vorschrift zur Qualifikation der stellvertretenden Leitung konnte dagegen verzichtet werden, da im Personal des hessischen Justizvollzuges hinreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

Zu Nr. 13 (§ 35)

Die Änderung der Bezeichnung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums in Satz 1 ist redaktioneller Natur. Die Klarstellung in Satz 2, dass es sich insoweit um eine dynamische Verweisung handelt, soll künftigen Änderungsbedarf minimieren.

Zu Nr. 14 (§ 38)

Die Klarstellung, dass es sich insoweit um eine dynamische Verweisung handelt, soll künftigen Änderungsbedarf minimieren.

Zu Nr. 15 (§ 45)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 78 HessJStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 46)

Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung von § 79 HessJStVollzG verwiesen.

VI. Zu Art. 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Das Änderungsgesetz ändert Vorschriften, die Grundrechtseinschränkungen enthalten. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch Hinweise in den zu ändernden Stammgesetzen nicht erfüllt. Vielmehr ist wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots immer dann, wenn durch das Änderungsgesetz eine bestehende Grundrechtseinschränkung erweitert wird wie hier, erneut ein gesetzlicher Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung vorzunehmen. Hinsichtlich der Nichtgeltung des Zitiergebotes für Art. 2 Abs. 1 GG wird auf die Begründung der Änderung von § 78 HessJStVollzG verwiesen.

VII. Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin

Der Justiz

Eva Kühne-Hörmann